

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung

zum
Bebauungsplan
„Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“
Gemeinde Heusweiler, OT Eiweiler
Stadt Lebach, ST Landsweiler
und zur Teiländerung des FNP in Lebach

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar
Balthasar-Goldstein-Straße 31
66131 Saarbrücken

erstellt: 01.04.2021

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

0.	Vorbemerkungen.....	6
1.	Einleitung	7
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	7
1.1.1	Ziele des Bebauungsplanes.....	7
1.1.2	Standort.....	7
1.1.3	Umweltrelevante Festsetzungen.....	8
1.1.4	Flächenbedarf	9
1.2	Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan	9
1.2.1	Landesentwicklungsplan Umwelt.....	9
1.2.2	Landschaftsprogramm	9
1.2.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
1.2.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG.....	10
1.2.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	11
1.2.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan.....	11
1.2.7	Relevante Fachgesetze	12
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	13
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario	13
2.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	13
2.1.2	Schutzgüter	13
2.1.2.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	13
2.1.2.3	Wasser	19
2.1.2.4	Klima und Luft	20
2.1.2.5	Landschaftsbild	20
2.1.2.6	Kultur - und sonstige Sachgüter.....	20
2.1.2.7	Mensch	21
2.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ..	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall	21
2.2.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	21
2.2.2	Zu erwartende Wirkfaktoren.....	23
2.2.3	Schutzgutbezogene Wirkungen	23
2.2.3.1	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	23
2.2.3.2	Boden	26
2.2.3.3	Wasser	26
2.2.3.4	Klima und Luft	27
2.2.3.5	Landschaftsbild	28
2.2.3.6	Kultur - und sonstige Sachgüter.....	28
2.2.3.7	Mensch	29
2.2.4	Wechselwirkungen	31
2.2.5	Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG	32
2.2.5.1	Gesetzliche Grundlagen.....	32
2.2.5.2	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung	32
2.2.5.3	Art- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	39
2.2.6	Umwelthaftungsausschluss	39
2.2.7	Auswirkungen auf Schutzgebiete.....	39
2.3	Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	
2.3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	40
2.3.2	Grünordnerische Maßnahmen	41
2.3.3	Lärmschutz.....	42
2.3.4	Luftreinhaltung	42
2.3.5	Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen	42
2.3.6	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	43
2.3.7	Externe Ausgleichmaßnahmen.....	51

2.4	Planungsalternativen.....	51
3.	Zusätzliche Angaben.....	51
3.1	Verwendete technische Verfahren.....	51
3.2	Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	52
3.3	Monitoringmaßnahmen	52
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	52
3.5	Referenzen.....	52

Anhang:

Artenlisten Biotop
Bestandsplan Biotop

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Übersichtslageplan des LSG 3 02 20 und der Ausgliederungsfläche
- Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes des Stadtverbandes Saarbrücken
- Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebach
- Abb. 6: Fotodokumentation Lärm- und Sichtschutzwall und flächiges Gehölz
- Abb. 7: Fotodokumentation Gehölzbestand mit Totholzanteile, Böschungsfuß, Hackspuren Buntspecht und Altnest Elster
- Abb. 8: Fotodokumentation RRB mit Röhricht, Quelleinlauf, Drossel- und Entlastungsbauwerk, Einleitung Hangwasser Bahndamm, ehemaliges Holzlager
- Abb. 9: Fotodokumentation Erweiterungsfläche Acker und Intensivgrünland, eingewachsene Kirschbaumgruppe, auseinandergebrochener alter Kirschbaum
- Abb. 10: Beispiele für gehölzgebundene Ruhe- und Fortpflanzungs-taugliche Requisiten
- Abb. 11: mit Wasserbausteinen gesichertes Auslaufgerinne aus dem verrohrten Quellbereich und der Bahnböschung ohne Stillwasserbereiche und flacher temporärer Durchfluss durch das RRB nach längeren Regenereignissen
- Abb. 12: Kulisse der gem. LAPRO zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungs-gebiete mit relevantem Siedlungsbezug
- Abb. 13: grobe Abgrenzung der Lebensräume von Arten innerhalb des Geltungsbereiches
- Abb. 14: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Stadtgebiet Lebach zur Renaturierung der Theel
- Abb. 15: geplanter Maßnahmenbereich der externen Ausgleichsmaßnahme für das Gemeindegebiet Heusweiler zur Renaturierung des Salbaches
- Abb. 16: geplante Aufforstungsfläche in Lummerschied auf RAG-Flächen

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange
- Tab. 3: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 4: Untersuchungsbedarf und Stand der Erhebungen
- Tab. 5: ermittelte Emissionskontingente LE_K
- Tab. 6: Zusatzkontingente für die Richtungssektoren A bis K
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: Registrierte (grün) und potentiell vertretene Vogelarten im GB
- Tab. 9: Potentialabschätzung Fledermäuse
- Tab. 10: Bewertungsblock A
- Tab. 11: Bewertungsblock B
- Tab. 12: Bewertung des Ist-Zustands
- Tab. 13: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler
- Tab. 14: Gesamtbilanz Stadt Lebach

0. Vorbemerkungen

Mit der geplanten Ansiedlung der Fa. SVOLT an den beiden Standorten Überherrn und Heusweiler soll auch im Saarland der Weg in die automobilen Antriebstechnik der Zukunft beschritten werden.

Die SVOLT ist einer der führenden chinesischen Hersteller von Lithium-Ionen-Batterien und Batteriesystemen für Elektrofahrzeuge sowie Energiespeichersystemen.

Am Standort Heusweiler auf dem Gelände des ehemaligen Laminatparks soll eine Modul- und Packfabrik errichtet werden, in der die am Standort Überherrn produzierten Module zusammengesetzt und für den Versand verpackt werden.

Die geplante Nachnutzung soll im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bauplanungsrechtlich legitimiert werden. Um dem zukünftigen Bedarf an Betriebsflächen gerecht zu werden, soll hierbei auch eine Erweiterungsfläche nördlich bzw. nordwestlich des Laminatparks in den Geltungsbereich eingeschlossen werden. Diese befindet sich zum größten Teil auf dem Stadtgebiet von Lebach (Gemarkung Landsweiler). Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als gewerbliche Baustelle (ehemaliger Holzlagerplatz des Laminatparks) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Für den Planbereich existiert derzeit kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich sowohl nach § 34 als auch nach § 35 BauGB. Demnach ist die Planung nicht realisierungsfähig und es bedarf der Aufstellung eines Bebauungsplanes, für den der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler und der Stadtrat der Stadt Lebach das Verfahren eingeleitet haben.

Die Erstellung des Bebauungsplanes und die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hierzu wurde die ARK Umweltplanung und -consulting von der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH beauftragt. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die nach § 1a BauGB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im vorliegenden Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der Stadt Lebach entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP der Stadt Lebach notwendig. Der vorliegende Umweltbericht umfasst auch die Ergebnisse der diesbezüglichen Umweltprüfung.

Die Betriebskonzeption von SVOLT erfordert nach aktuellem Informationsstand keine (projektbezogene) UVP. Bzgl. SUP- bzw. UVP-Pflichtigkeit im Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich die die Pläne aufstellenden Institutionen, also die Gemeinde Heusweiler bzw. die Stadt Lebach in der Pflicht, ein Votum hierzu und zu ggf. zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritten (z. B. Veröffentlichung auf dem UVP-Portal) abzugeben bzw. diese Fragen einer rechtlichen Beurteilung zuzuführen. In den Vorhaben der Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG werden die Schwellenwerte einer Vorprüfungspflicht (nur der bisherige Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zählt!) erreicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält im Anhang eine überschlägige Zusammenstellung, die von der zuständigen Behörde als Grundlage für die Vorprüfung gem. § 7 UVPG verwendet werden kann.

Aus Gründen einer höheren Rechtssicherheit wird auch die Umweltprüfung und der vorliegende Umweltbericht gemäß den Standards einer UVP aufgebaut, indem die auch in Anlage 4 UVPG aufgeführten Kriterien gemäß Anlage 1 BauGB, auch jenseits der wesentlichen/erheblichen Umweltauswirkungen, umfassend und vollständig abgearbeitet werden.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes (Nr. 1 a der Anlage zu § 2a BauGB)

1.1.1 Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan soll nach der Schließung der Laminat-Park GmbH & Co KG eine Nachnutzung und Erweiterung des Gewerbestandes in der Gemeinde Heusweiler und auf dem Stadtgebiet von Lebach realisiert werden.

1.1.2 Standort

Der Planungsstandort befindet sich an der Grenze der Gemeinde Heusweiler zur Stadt Lebach westlich der B 268. Er grenzt im Süden an die Wohnbebauung von Eiweiler (alte Reisbachstr.).

Der überwiegende Teil umfasst das Gelände des ehemaligen Laminatparks, der mit dem Vorhaben einer gleichgerichteten gewerblich-industriellen Nachnutzung zugeführt wird und bereits weitgehend überbaut bzw. versiegelt ist.

Um dem Bedarf an Betriebsflächen gerecht zu werden, wird eine Erweiterungsfläche nördlich bzw. nordwestlich des Laminatparks in den Geltungsbereich eingeschlossen werden, die sich zum größten Teil auf Lebacher Bann befindet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19 ha, wobei ca. 14,1 ha auf die Gemeinde Heusweiler und ca. 4,9 ha auf die Stadt Lebach entfallen.

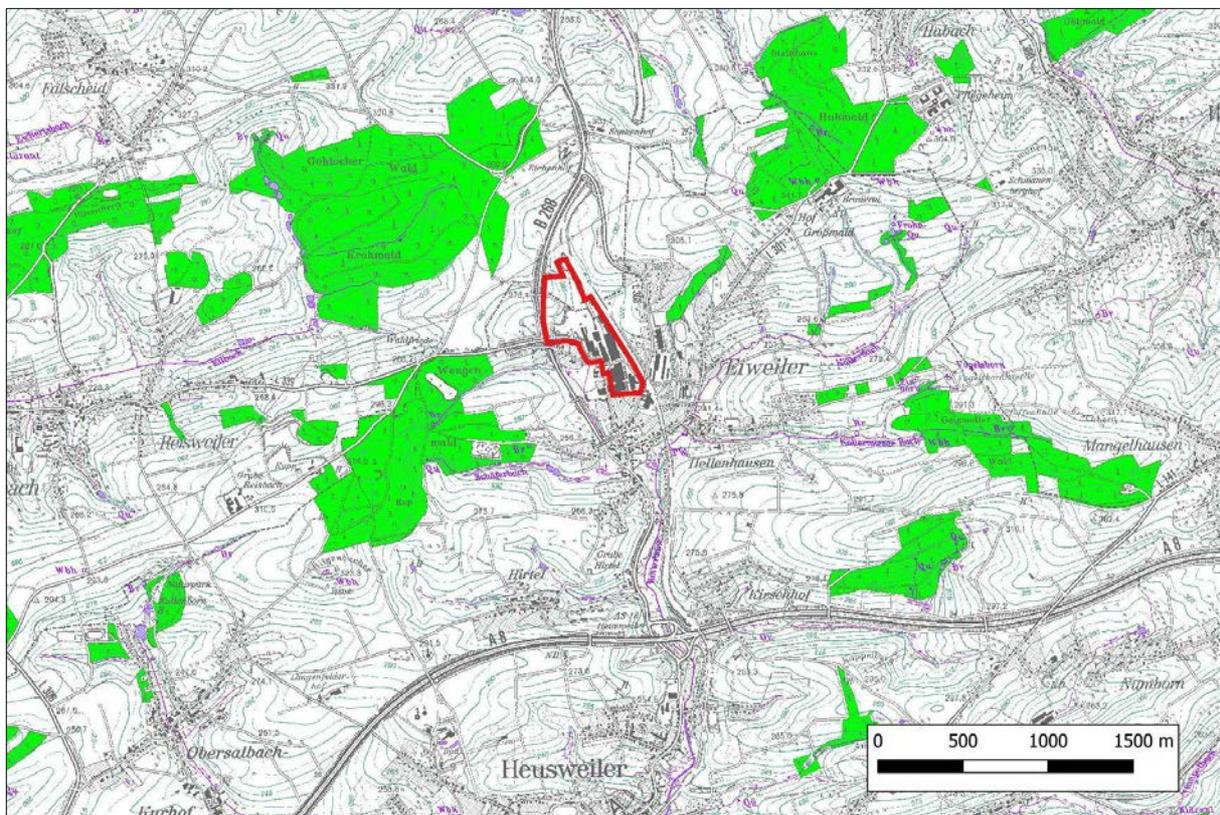


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot); Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6607; Geobasisdaten © LVGL GDZ

1.1.3 Umweltrelevante Festsetzungen

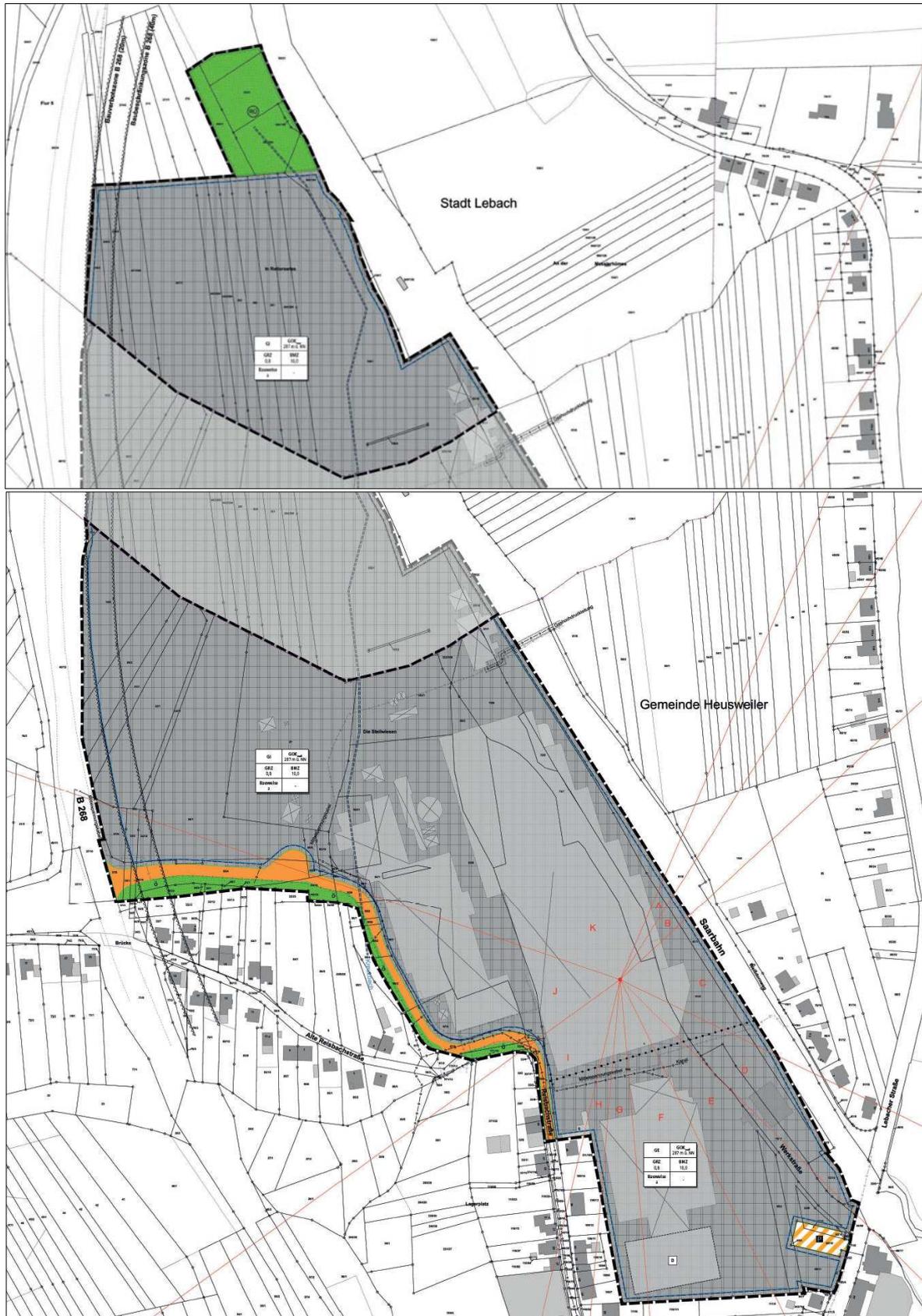


Abb. 2: Ausschnitte aus den Rechtsplänen; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf, 31.03.2021

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht für den Geltungsbereich eine maximale Ausnutzung als Gewerbe- bzw., Industriegebiet vor. Lediglich die Gehölz- bzw. Straßenrandstrukturen auf der gegenüberliegenden Seite der Reisbachstraße werden mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche in ihrem Bestand gesichert, die Straße selbst ist als öffentlicher Verkehrsweg festgesetzt. Weiterhin wird das bestehende Regenrückhaltebecken an der Nordgrenze des Geltungsbereiches als ökologisch sensiblerer Bereich und gleichzeitig in seiner entwässerungstechnischen Funktion ebenfalls in seinem Bestand durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche und RRB gesichert.

1.1.4 Flächenbedarf

Auf der Grundlage der ausgewiesenen Nutzung und Grundflächenzahlen besteht gem. dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden.

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächennutzung	Fläche [m ²]	Anteil [%]
GI/GE (davon versiegelt: 177.492 x 0,8 = 141.994 m ²)	177.492	93,2
Straßenverkehrsfläche (Bestand)	4.942	2,6
Öffentliche Grünflächen (Bestand)	7.924	4,2
Summe	190.358	100

Damit ist im Plangebiet, bei einer maximalen Ausnutzung der GRZ und abzüglich der bereits bestehenden versiegelten Flächen (108.983 m²) eine zusätzliche Versiegelung von rd. 3,8 ha zulässig. Die zulässige Gesamtversiegelung entspricht ca. 77 % des Plangebietes.

1.2 Darstellung der relevanten Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan (Nr. 1b der Anlage zu § 2a BauGB)

1.2.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist innerhalb des Geltungsbereiches keine Vorranggebiete aus.

1.2.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO ist der nördliche Teil des Planungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, weiterhin ist das bestehende Landschaftsschutzgebiet L 3.02.20 gekennzeichnet.

Ein kleiner, ca. 1 ha großer Bereich der Erweiterungsfläche ist als randlicher Teil der zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungskulisse um Eiweiler dargestellt. Darüber hinaus werden keine Entwicklungsvorschläge formuliert. Unzerschnittene Räume n. § 6 SNG sind nicht dargestellt.

1.2.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) liegt mit einer Teilfläche ca. 2,7 km östlich des Geltungsbereiches.

Für das Gebiet sind relevante Wirkungen aufgrund der großen Entfernung zunächst nicht anzunehmen. Dies muss auch für die gemeldeten großräumig-agilen Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rotmilan, Uhu sowie weitere gemeldete Vogelarten) gelten, da die Planungsfläche bis auf kleinere randliche, landwirtschaftlich genutzte Bereiche als gewerblich-industrielles Areal fast vollständig überbaut bzw. versiegelt und damit als essentieller Teillebensraum für alle aufgeführten Arten auszuschließen ist.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünlandfläche (und auch der 1,3 ha großen angrenzenden Ackerfläche) durch den Rotmilan ist zwar denkbar, eine Erheblichkeit ist jedoch

aufgrund der geringen Flächengröße und der weiteren potenziellen Jagdgebiete in der nördlich angrenzenden weiträumigen Offenlandschaft nicht anzunehmen (vgl. Kap. 2.2.6).

Die Möglichkeit stofflicher Wirkungen durch vom Vorhaben ausgehende luftgetragene Schadstoffe, Stickstoffdepositionen oder Säureeinträge erscheint ebenfalls vernachlässigbar, zum einen aufgrund der großen Entfernung in einer möglichen Abluftfahne und zum anderen, weil am Standort Heusweiler lediglich die Konfektionierung (Montage) und Verpackung der in Überherrn produzierten Batteriemodule stattfinden wird. Relevante Immissionen innerhalb des Schutzgebietes sind daher von der konkreten Ansiedlung der SVOLT nicht zu erwarten. Emissionsrelevante Ansiedlungen im Erweiterungsbereich sind im Rahmen der dann ggfs. notwendigen BImSchG-Genehmigungsverfahren erneut zu beurteilen. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nach gegenwärtigem Stand nicht gesehen.

1.2.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Lebach liegt größtenteils innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.).

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem LSG angestrebt. Dieser Prozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

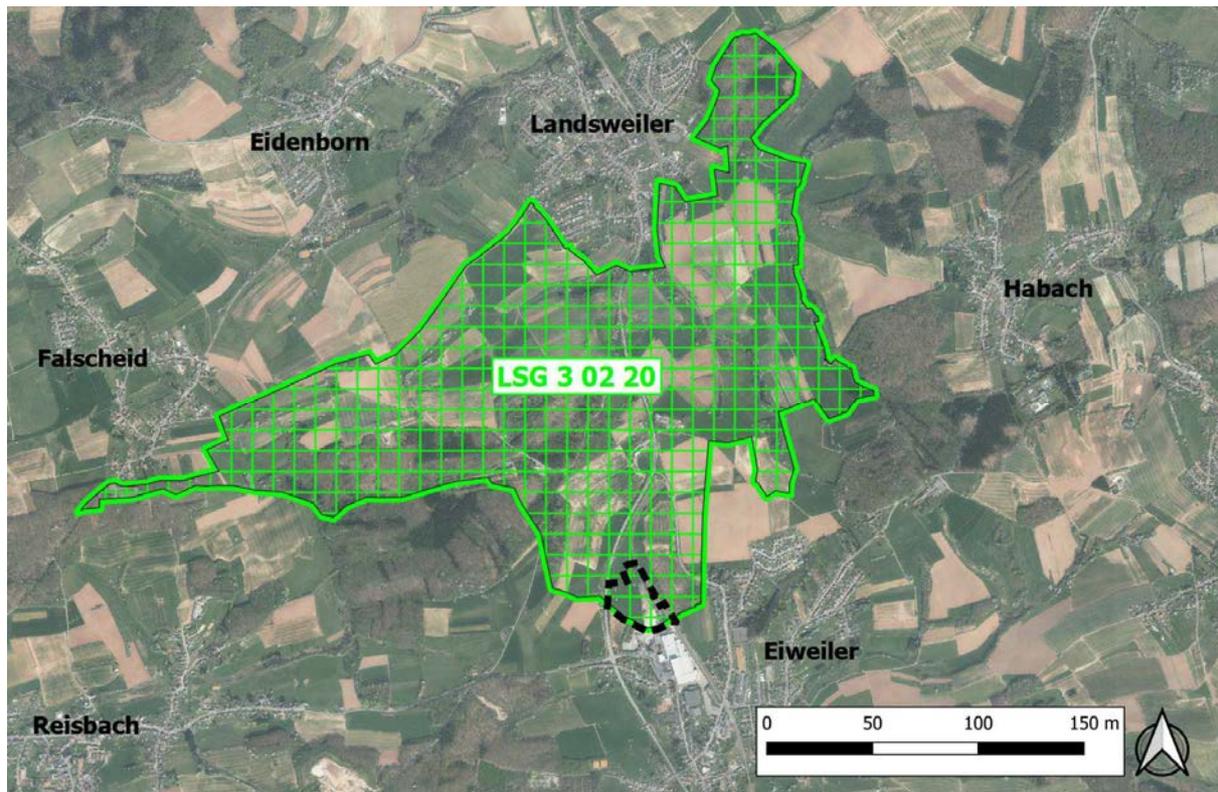


Abb. 3: Übersichtslageplan des LSG 3 02 20 und der Ausgliederungsfläche (gestrichelt); Kartengrundlage: Orthophotos GeoPortal, Geobasisdaten © LVGL GDZ; im Bereich der Ausgliederungsfläche wurden die maßstabsbedingten Randunschärfen der im GeoPortal verfügbaren Gebietskulisse an das ALK angepasst

Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der vergleichsweise geringwertigen Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland, Lagerplatz und gehölzbestandenes Regenrückhalte-

becken¹⁾ und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) gegeben.

Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

1.2.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017) weist für das von Siedlungen und strukturlosen Ackerflächen geprägte Umfeld im Umkreis von 1 km lediglich Nachweise der Zwerg-, Breitflügel- und der kleinen Bartfledermaus sowie des Großen Abendseglers im Bereich des Munitionsdepots Lebach (Winterquartier) auf.

Die älteren Nachweise des ABSP belegen innerhalb eines 1 km-Radius im Bereich des Schäferbaches und des angrenzenden Wengenwaldes lediglich ein Vorkommen des Braunkehlchens, des Gartenrotschwanzes und des Kleinspechtes aus den frühen 90er Jahren.

Weder auf der Planungsfläche noch im näheren Umfeld weist das GeoPortal Flächen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und n. § 30 BNatSchG geschützte Bereiche auf.

Ausgewiesene Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes sind ebenfalls nicht betroffen.

1.2.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der gültige Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Teilbereich Heusweiler überwiegend gewerbliche Bauflächen und den Bereich der angrenzenden Saarbahn als Bahnfläche dar.

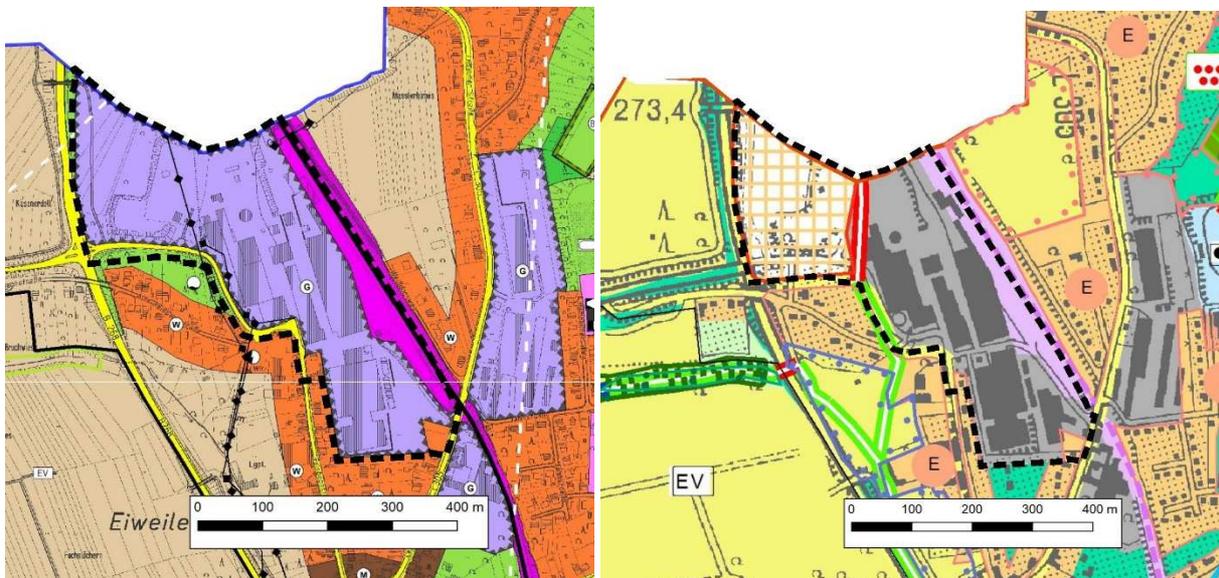


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (links) und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (rechts) des Stadtverbandes Saarbrücken (Quelle: GeoPortal Saarland bzw. www.regionalverband-saarbruecken.de); der Geltungsbereich ist rot bzw. schwarz gestrichelt dargestellt

¹⁾ Im Bereich des dauerhaft vernässten/grundfeuchten Regenrückhaltebeckens haben sich n § 30 geschützte Biotope (Röhrichte) angesiedelt, diese werden durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche im Bestand gesichert

Der Landschaftsplan folgt dieser Darstellung weitgehend, wobei der westliche Teil des Laminatparkgeländes und die vorgesehene, ackerbaulich genutzte, Erweiterungsfläche hier noch als Angebotsfläche für die Siedlungserweiterung dargestellt sind. Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan keine weiteren Ausweisungen (Themen Naturschutz oder Aktionsprogramme).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lebach stellt für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für die Landwirtschaft und eine Bahntrasse dar. Nachrichtlich ist eine 35-kV-Leitung und Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Aus diesem Grund wird für den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Stadt Lebach im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Weitere aus dem Entwurf des Landschaftsplanes in den FNP übernommene Erfordernisse oder Maßnahmen nicht betroffen.

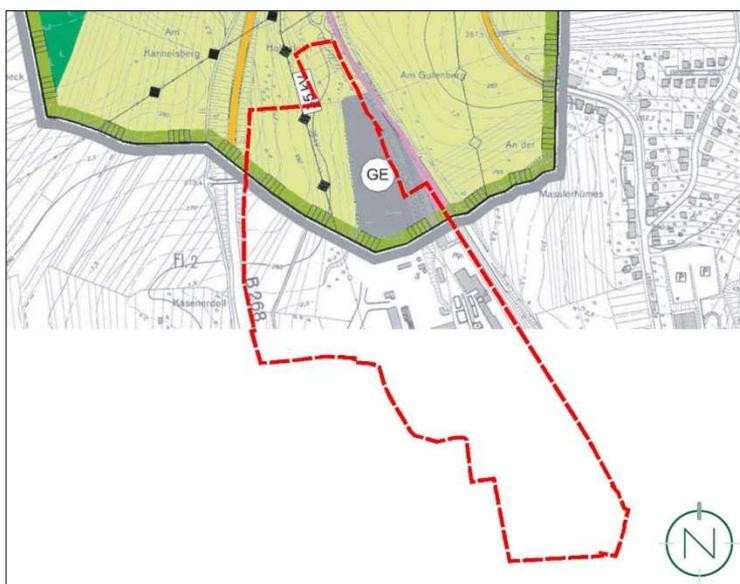


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lebach (aus: KernPlan, Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes, Stand: Entwurf)

1.2.7 Relevante Fachgesetze

Die Anforderungen an die Einhaltung von Umweltstandards ergeben sich aus den Vorgaben, die für das jeweilige Planungsverfahren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Für die Bauleitplanung können die nachfolgenden Belange von Bedeutung sein:

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze und Belange

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Saarländisches Wassergesetz (SWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störfempfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG
Landeswaldgesetz	Erhalt des Waldes
Saarländisches Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes
UVP-Gesetz	Umweltprüfung

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Basisszenario (Nr. 2a der Anlage zu § 2a BauGB)

2.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst.² Informationen zu den hier registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und den Lebensräumen n. Anhang I der FFH-Richtlinie stammen aus dem GeoPortal Saarland. Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ggfs. geändert bzw. ergänzt.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017).

Auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen wurden bzw. werden folgende faunistischen Erhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Avifauna durch mind. 3-fache flächendeckende Begehung
- Erfassung der Quartierpotenziale für Fledermäuse (endoskopische Prüfung relevanter Quartierstrukturen)³
- Erfassung der potenziell vorkommenden Mauereidechse⁴
- Potenzialabschätzung und kursorische Präsenzprüfung weiterer planungsrelevanter Arten/Artengruppen (Säuger, Amphibien, Insekten)

2.1.2 Schutzgüter

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Planungsraum (Gesamtplanungsfläche Heusweiler und Lebach) gliedert sich in 2 Abschnitte: das Gelände des vor zwei Jahren aufgegebenen Produktionsstandortes der LaminatPark GmbH Co KG und ein angrenzender, intensiv landwirtschaftlich genutzter Erweiterungsbereich.

Das Gelände des ehemaligen Laminatparks ist fast vollständig versiegelt und weist lediglich kleinflächige Ziergrünflächen auf, die jedoch seit 2 Jahren nicht mehr regelmäßig gemäht werden und zunehmend durchwachsen.

Das neue Verwaltungsgebäude und die 2006 errichteten zentralen Produktions- und Lagerhallen sollen bis auf das Hochregallager erhalten bleiben. Die industriellen Freianlagen mit Silos, Tank- und Mischanlagen, Förderbänder und zahlreichen Rohrleitungen sowie das alte Heizkraftwerk sollen zurückgebaut werden. Dies hat insofern möglicherweise artenschutzrechtliche Relevanz, als dass der weitgehend offene Gebäudebestand ebenso wie die Industrieanlagen mit Nischen, Spalten und Lücken von obligat oder fakultativ gebäudebrütenden Vögeln (u.a. Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze⁵) als Niststandort genutzt werden könnten. Nicht völlig auszuschließen ist auch eine zumindest sommerliche Quartiernutzung einzelner Fledermäuse, wobei die typischen von den Siedlungsarten genutzten Strukturen (u.a. Fassadenverblendungen) fehlen.

² ergänzende Angaben aus der weiteren Frühjahrserfassung werden, sofern sie planungsrelevant sind, im Verfahren nachgereicht

³ eine Erfassung der Jagdraumnutzung durch Detektoruntersuchungen erschien nicht notwendig, da das Plangebiet sich qualitativ nicht wesentlich von den umgebenden Strukturen (sowohl auf der gewerblichen Seite im südwestlichen Abschnitt, noch im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Erweiterung nach Nordwesten) abhebt

⁴ Die Ergebnisse der Untersuchungen werden nachgereicht, vorsorglich werden in die grünordnerische Festsetzung entsprechende Schutzmaßnahmen für den Präsenzfall aufgenommen

⁵ mit der vor allem im Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe oder im ruralen Bereich verbreiteten Rauch- und Mehlschwalbe ist nicht zu rechnen



Abb. 4: Eingangsbereich zum Verwaltungsgebäude mit Stellplätzen, Baumpflanzungen und z.T. durchgewachsenen Zierrasenflächen (links) und zentraler Lagerfläche des Laminatpark-Geländes (rechts)

Von Seiten der Eigentümerin des Geländes wurde mitgeteilt, dass als Ergebnis einer diesbezüglichen Untersuchung keine konkreten Hinweise auf eine Brutplatz- oder Quartiernutzung registriert wurden⁶. Der mittlerweile genehmigte Rückbau hat bereits begonnen.



Abb. 5: derzeit (Mitte März) stattfindender Rückbau des Hochregallagers (links); noch rückzubauendes altes Heizkraftwerk (rechts) ohne von außen erkennbare Brut-/Quartiermöglichkeiten

Der durch eine Zaunanlage gesicherte ehemalige Betriebsbereich des Laminatparks schließt nach Westen gegenüber der Reisbachstraße mit einem bewachsenen Lärm- und Sichtschutzwall ab, der sich nach Norden in einer flächigen Gehölzpflanzung fortsetzt, die mittlerweile Stangenholzstärke erreicht hat.

Der Bewuchs des Lärm- und Sichtschutzwalles besteht im Wesentlichen aus Haselstöcken, Birken, Zitterpappeln, Robinien, Salweiden und Vogelkirschen, die stellenweise durch Brombeeren

⁶ Aktuell wird das Hochregallager zurückgebaut, das aufgrund der Hallenbauweise ohne Fassadenstrukturen mit Sicherheit keine diesbezüglichen Brut- oder Quartierangebote bereithielt. Bei den bisher durchgeführten Begehungen ergaben sich auch keine weiteren Hinweise im Bereich des ebenfalls noch rückzubauenden Heizkraftwerkes oder der freistehenden Anlagen (Ein- oder Abflüge von Vögeln)

eingewachsen sind. Die Stammdurchmesser in diesem Bereich liegen i.d.R. bei 10-15 cm, einzelne Vogelkirschen erreichen 25 cm.

Im Bereich der flächigen Gehölzpflanzung wird das Artenspektrum durch typische Waldbaumarten ergänzt, u.a. durch die stellenweise häufige Hainbuche und einzelne Stieleichen, die in Einzelfällen Baumholzstärke erreichen (BHD bis ca. 40 cm). Dieser Bereich ist noch am ehesten als waldähnlich zu bezeichnen und wird von Seiten der Forstbehörde auch als Wald i.S.d. § 2 LWaldG eingestuft (Mitt. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung v. 16.02.2021).

Aufgrund bisher unterbliebener Auflichtungs- bzw. „Durchforstungsarbeiten“ ist der Totholzanteil beträchtlich. Zahlreiche Lichtarten, wie z.B. die Salweide oder Birke kümmern unter dem Schirm der anderen Arten bzw. gehen bereits in die Zerfallsphase über. Raumgreifende Höhlen können sich aufgrund der geringen Stammstärken zwar nicht ausbilden, auch voll ausgezimmerte Spechthöhlen wurden nicht entdeckt. Zahlreiche Hackspuren weisen jedoch zumindest auf eine Nahrungsraumnutzung durch den Buntspecht hin.

Der durch die Brombeere und Brennnessel dominierte Krautschicht deutet auf eine hohe Stickstofflast, vermutlich aus der angrenzenden Ackernutzung.

Auf Lebacher Bann setzt sich der Betriebsstandort mit einer aktuell freigeräumten Lagerfläche (Langstämme als Rohmaterial der Laminatbodenherstellung) fort, an die als nördlicher Abschluss ein von Gehölzen umpflanztes Regenrückhaltebecken angrenzt, das das Quellwasser des Kreuzbaches und Hangwasser der angrenzenden Bahnlinie über mit Wasserbausteinen gesicherte, kaskadenartig aufgebaute Rinnen sammelt und in ein Drossel- und Entlastungsbauwerk am südlichen Ende des RRB in den auf dem Betriebsgelände verrohrten Fließabschnitt ableitet. Die Verrohrungsstrecke endet erst südlich der Reisbachstr. außerhalb des Laminatparks.

Die gesamte Anlage ist auf Extremereignisse ausgelegt, im Normalwasserfall findet kein permanenter Einstau statt mit der Folge, dass Laichmöglichkeiten für Amphibien offenbar nicht zur Verfügung stehen. Andererseits haben sich aufgrund der ständig nass-feuchten Standortbedingungen auf der Fläche Rohrkolben- und Wasserschwaden-Röhrichte sowie schwingrasenartige Bachbungengesellschaften angesiedelt, die n. § 30 BNatSchG geschützt sind.



Abb. 6: gehölzbestandener Lärm- und Sichtschutzwall in Dickungsstärke (o.l.) und etwas älterer, flächiger und als Wald klassifizierter Bestand in Stangenholzstärke nördlich davon (o.r.) mit hohem Totholzanteil



Abb. 7: flächiger Bestand mit hohem Totholzanteil (o.l.); Holzmulchablagerungen am Böschungsfuß zum Anlagengelände (o.r.); untere Bildreihe: Hackpuren Buntspecht und Altnest der Elster

Die landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche im Nordwesten umfasst einen Ackerschlag (Wintergetreide) auf dem Teilbereich Heusweiler und einen intensiv genutzten (gedüngten) Grünlandschlag auf Lebacher Bann mit zwei eingewachsenen linearen Obstbaumgruppen mit 2 alten und mächtigen (BHD ca. 80-100 cm) Kirschbäumen (jeweils Doppelstämme, einer der beiden bereits auseinandergebrochen).

Hinweise auf eine Brutraum- oder Quartiernutzung in den ausgeprägten Rindentaschen und Spalten wurden nicht entdeckt.



Abb. 8: Regenrückhaltebecken mit Rohrkolben- und Wasserschwadenröhricht (o.l.); gefasster Quellaustritt mit Auslaufwanne und Halbschalenverbindung zu den Einleitungen des Hangwassers der Bahnlinie (o.r.); Drossel- und Entlastungsbauwerk am Ende des RRB (M.l.); mit Wasserbausteinen gesicherte Einleitung aus dem Bahndamm (M.r.); ehemaliges Holzlager, z.T. geschottert bzw. mit Holzmulch bedeckt (u.l.), der am rechten Bildrand erkennbare Altbestand (v.a. Stieleichen) entlang des Bahndammes ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches



Abb. 9: Erweiterungsfläche Acker (Wintergetreide) und angrenzende Intensivgrünlandfläche auf Lebacher Bann (o.l.); eingewachsene Kirschbaumgruppe (o.r.) und auseinandergebrochener alter Kirschbaum (u.l.)

In der Zusammenschau sind somit von dem Vorhaben bis auf einzelne wertgebende Habitatstrukturen (zwei Alt-Kirschen mit abstehenden Rindenstrukturen und Stammspalten, Regenüberlaufbecken) keine wertgebenden Biotopstrukturen betroffen.

Das Potenzial für planungsrelevante Arten und Artengruppen wird in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 2.2.5.2) näher beleuchtet.

2.1.2.2 Boden

Der Planungsraum befindet sich innerhalb der Heusweiler-Reisbacher Mulde⁷, einer durch Täler gegliederten Flachriedellandschaft, die randlich von den höher gelegenen und i.d.R. bewaldeten Einheiten umrahmt wird. Der Naturraum ist dicht besiedelt und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die hier anstehenden Dilsburger Schichten sind durch Wechselfolgen von Ton-, Schluff- und Sandsteinen gekennzeichnet und enthalten auch Kohleflöze.

Ein aus dem Jahr 2005 stammendes Baugrundgutachten der ELS⁸ beschreibt für das Gelände des Laminatparks vier grundsätzliche Profiltypen, die von künstlichen Auffüllungen, Auenlehmen, Hanglehmen oder Fels bestimmt werden.

Für das überbaute bzw. versiegelte Betriebsgelände ist ein nahezu vollständiger Verlust der früheren Bodenfunktionen anzunehmen. Dies betrifft deutlich über die Hälfte des gesamten Geltungsbereiches,

⁷ SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.

⁸ zit. In WPW: Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021

auch die wenigen Ziergrünflächen innerhalb des Betriebsgeländes sind durch Bodenumlagerung pedologisch überprägt.

Die übrigen Böden sind geschottert oder verdichtet (ca. 0,8 ha Lagerfläche) oder umgelagert (Sichtschutzdamm, RRB). Die landwirtschaftlich genutzten Böden außerhalb des Laminatparkgeländes im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zwar stofflich vorbelastet, weisen jedoch (abgesehen von der ackerbaulichen Durchmischung innerhalb des Pflughorizontes) noch die natürliche Horizontfolge auf.

Dies gilt vermutlich auch für die als Wald klassifizierte Gehölzfläche außerhalb der künstlich angelegten Böschungen oder Dämme am westlichen Rand der bestehenden Betriebsfläche.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist außerhalb des als technogen dargestellten Betriebsbereiches die Einheit 28 aus (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon).

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt demzufolge die Planungsfläche als Standort mit einer geringen Eignung dar. Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit mittel angegeben. Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), die Feldkapazität wird mit 3 angegeben, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht.

Gem. der im Leitfaden des HLNUG⁹ vorgeschlagenen Kriterien sind die Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen daher lediglich mit gering zu bewerten.

Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO).

Auf dem Gelände war aufgrund der Vornutzung mit Altlasten zu rechnen. Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurde daher eine orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Hierbei wurden schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers erfasst, die im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG begleitet.

2.1.2.3 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst den Quellbereich und den Oberlauf des Kreuzbaches, der auf dem Betriebsgelände allerdings fast vollständig verrohrt ist. Die Wasserhaltung ist durch ein Regenrückhaltebecken mit Drossel- und Entlastungsbauwerk gesteuert.

Die Quelle ist mit einem Rohr gefasst, das Quellwasser über eine Betonhalbschale in ein mit Wasserbausteinen gesichertes technogenes, kaskadenartiges Gerinne leitet, dem auch Hangzuschusswasser aus dem angrenzenden Bahndamm zugeleitet wird und das nach einer Strecke von ca. 20m in das Regenrückhaltebecken mündet. Am südlichen Ende des RRB wird das Wasser über ein Drosselbauwerk in die Verrohrung eingeleitet. Aufgrund des geringen Einzugsgebietes tritt nach längeren Trockenperioden vermutlich kein Quellwasser aus.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen zugeordnet. Aufgrund der Topographie und der Lage in einem Bachtälchen ist mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Genaue Angaben zu hierzu liegen derzeit jedoch nicht vor.

⁹ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

Im Gutachten der ELS¹⁰ wurden Schicht- und Sickerwasser im Hangbereich sowie quartäre Grundwasser im Niederungsbereich festgestellt.

Der Laminatpark wird aktuell über Schmutz und Regenwasserkanäle entwässert, die jedoch noch auf dem Werksgelände zusammengeführt werden und in der Reisbachstraße in den EVS-Sammler bzw. den Sammler der ZKE/Gemeinde übergehen. Lediglich die Dachabflüsse der Pressehalle, des Pufferlagers, der Profilierung, des Hochregallagers und der Kommissionierung werden direkt in den Kreuzbach eingeleitet.

2.1.2.4 Klima und Luft

Die ca. 1,2 ha große Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist im LAPRO als Teil der zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebietskulisse um Eiweiler dargestellt, für die ein direkter Siedlungsbezug besteht.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Bereich des Laminatparks als gering belasteter Siedlungsklimatop dargestellt und der Erweiterungsbereich als Offenlandklimatop. Ventilationsbahnen sind nicht ausgewiesen.

2.1.2.5 Landschaftsbild

Der bestehende Laminatpark ist bestimmender Teil der gewerblich-industriell geprägten Gebietskulisse von Eiweiler, an die sich unmittelbar Wohnbauflächen anschließen. Insofern besteht am Standort nur eine geringe Landschaftsbildqualität, resp. eine deutliche visuelle Vorbelastung.

Diese Qualifizierung gilt auch für die nördlich angrenzende, weitgehend ausgeräumte und großschlägige Agrarlandschaft, zu der der nördliche Erweiterungsbereich des Planvorhabens zählt.

Die Planungsfläche ist aufgrund der Kessellage von den umgebenden Höhenzügen (Wengenwald, Krohwald, Eichen- und Sonnenhof, Wohngebiete Hinter der Galgenheck, und an der Labacher und Großwaldstraße) grundsätzlich einsehbar. Die hohen Freianlagen des Laminatparks inkl. der weithin sichtbaren Abluffahrten bestimmten hierbei über Jahre den gewerblich-industriellen Charakter des Gebietes.

2.1.2.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmaliste Regionalverband Saarbrücken (Ausgabe 13.10.2017) und Teildenkmaliste Landkreis Saarlouis gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert.

Vom Landesdenkmalamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass sich am südlichen Ende des Planungsgebietes auf der Gemarkung Eiweiler Flur 6, Flurstück 69/8 ein Baudenkmal befindet. Hierbei handelt es sich um die Flugzeughalle, die 1947 für den Flughafen St. Annual/Saarbrücken errichtet wurde. Nach der Aufgabe des Flughafens zu Beginn der 1960er Jahre wurde die Flughalle 1963 in St. Annual demontiert und 1964 in Eiweiler wiederaufgebaut. Sie stellt ein herausragendes Zeugnis der frühen Nachkriegszeit des Saarlandes von überregionaler Bedeutung dar. Die Eintragung als Einzeldenkmal gemäß §2 SdSchG erfolgte im Februar 2021 und ist in die aktuell verfügbare Denkmalliste daher noch nicht eingearbeitet.

Die Flugzeughalle wird von anstehenden Rückbauarbeiten ausgenommen.

Über Bodendenkmäler wurden keine Angaben gemacht.

Die gewerbliche Nutzung im Bereich des Laminatparks wurde vor ca. einem Jahr eingestellt, der geplante Erweiterungsbereich wird landwirtschaftlich als Acker und als Grünland intensiv genutzt.

¹⁰ zit. In WPW: Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021

2.1.2.7 Mensch

Durch die angrenzenden Gewerbebetriebe und die stark befahrenen B 268 besteht auch nach Schließung des Laminatparks noch eine starke Lärmbelastung. Zum Bebauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten der SGS TÜV Saar¹¹ vor, in dem eine Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen sowie eine Prognose der Lärmemissionen der SVOLT im Anlagenbetrieb und des zu erwartenden An- und Abfahrverkehrs vorgenommen wurde.

Der Standort und das gesamte Umfeld besitzt keine Bedeutung als Erholungsraum.

2.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Standort ist prädestiniert für eine gleichgerichtete Nachnutzung. Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, sind 2 alternative Szenarien denkbar.

- Im Fall eines kompletten oder partiellen Rückbaues des Anlagen- und Gebäudebestandes stehen die Flächen für eine andere Nachnutzung zur Verfügung und müssen hierfür vorgehalten werden. Eine Rückführung zu einer landwirtschaftlichen Bodennutzung erscheint aufgrund der Altlastproblematik und des Zustands der Böden unrealistisch.
- Sollte der Anlagenbestand erhalten bleiben, dann werden auch bei einer partiellen Weiternutzung einzelner Gebäude (z.B. als Lagerhalle) auf dem gesamten Standort über kurz oder lang Verbrachungsprozesse auf den Freiflächen und im ungenutzten Gebäudebestand der Verfall einsetzen. Die Bedeutung als potenzieller gewerblich-industriell geprägter wertgebender Sekundärstandort (z.B. für die Mauereidechse) ist hierbei gegenüber den ökologischen Wirkungen weiterer raumgreifender gewerblicher Ausbauten im Außenbereich bzw. auf sensibleren Flächen abzuwägen. Hinzu kommt, dass dem Standort eine industriell-kulturelle Bedeutung (wie im Montanbereich) fehlt und ein Erhalt des Gebäudeensembles oder der Anlagen (mit Ausnahme der alten Fliegerhalle) nicht angemessen erscheint.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planfall (Nr. 2b der Anlage zu § 2a BauGB)

2.2.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Innerhalb des Planungsbereiches wurden die Biotope und die Vegetation flächendeckend erfasst. Informationen zu den hier registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und den Lebensräumen n. Anhang I der FFH-Richtlinie stammen aus dem GeoPortal Saarland. Die Daten wurden durch die eigenen Bestandserhebungen ergänzt.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017).

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

¹¹ SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen; Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Modul- und Pack-Fabrik für Fahrzeugbatterien der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, Stand: Entwurf 25.03.2021

Tab. 3: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Untersuchungsprogramm Avifauna, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	ja	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nicht auszuschließen	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten, Verkehrsgutachten
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nicht auszuschließen	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	Entfernung zu nächstliegenden Gebieten zu groß
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umfang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten, Gebietsentwässerungskonzept
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung Energie	§ 1 (6) Nr. 7f	nicht auszuschließen	-
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	§ 1 (6) Nr. 7g	nein	Prüfung der Verträglichkeit des B-Planes mit den Aussagen der LPe
Luftqualität, Immissionsgrenzwerte	§ 1 (6) Nr. 7h	nicht auszuschließen	Lärmschutzgutachten
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nicht auszuschließen	Ableitung aus den o.g. Belangen

In Bezug auf die Fauna und Flora ergibt sich auf der Grundlage der Verbreitungsdaten und der Biotopstrukturen im Detail nachfolgender Untersuchungsbedarf:

Tab. 4: Untersuchungsbedarf und Stand der Erhebungen

Untersuchung	Anmerkung
Erfassung der Biotope inkl. Segetalflora als Grundlage für die Bilanzierung nach Leitfaden Eingriffsbewertung	teilweise erfolgt, Ergebnisse bereits valide für die Bilanzierung, Artenlisten werden nachgereicht
Prüfung des RRB auf § 30-Strukturen	ist erfolgt
Erfassung der Brutvögel auf Freiflächen (Schwerpunkt Gehölzbestand inkl. Baumhöhlenerfassung, auch einzelne Solitäre auf dem Betriebsgelände)	teilweise erfolgt, Ergebnisse werden im April komplettiert
Erfassung Gebäudebrüter im Bereich der rückzubauenden Gebäude und Anlagen	ist erfolgt durch Eigentümerin der Anlage, Negativ-Ergebnis nachrichtlich übernommen, weitere Ein-Ausflugkontrollen im Zuge der Begehungen (z.T. bereits erfolgt)
Teillebensraumnutzung durch VSR-Anh. I-Arten (z.B. Rotmilan)	noch durchzuführen
Erfassung Mauereidechse im Bereich der Saarbahntrasse, evtl. in den Planbereich migrierende Exemplare	Habitatanalyse erfolgt, Präsenzprüfung in Warmphase (ab April)
Erfassung Amphibien (Regenrückhaltebecken im Quellbereich des Kreuzbaches)	ist erfolgt, Negativergebnis wird noch verifiziert
Kontrolle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Gebäude, Baumhöhlen)	Gebäudeprüfung ist erfolgt durch Eigentümerin der Anlagen, Negativ-Ergebnis nachrichtlich übernommen, Baumkontrollen sind erfolgt

2.2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren

Ziel des Bebauungsplanes ist eine möglichst kompakte Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche durch Industrie und Gewerbe. Dies bedingt einen hohen Grad an Bebauung und Flächenversiegelung. Die GRZ von 0,8 liegt an der Obergrenze der gem. § 17 BauNVO zulässigen Größenordnung.

Die Fläche des ehemaligen Laminatparkgelände ist jedoch bereits weitgehend überbaut/versiegelt. Durch die partielle Nachnutzung der Gebäude und Freianlagen (Parkplätze und Ziergrünflächen) wird sich hier am Status quo wenig ändern.

Im Bereich der Erweiterungsfläche wird trotz der auch hier geringen Biotopwerte der beanspruchten intensiv genutzten Acker- bzw. Grünlandfläche allein aufgrund der Flächengröße ein massiver Eingriff in die Böden vorbereitet. Hieraus ergibt sich i.S.d. Eingriffsregelung ein entsprechendes Kompensationserfordernis, bei dem auch die Habitatfunktionen zu berücksichtigen sind (Brut- und Lebensraum für agrophile Vogelarten).

Höherwertige Biotopstrukturen sind nur in sehr geringem Umfang betroffen (eine eingewachsene Gehölzreihe).

Die zusätzliche Versiegelung hat weiterhin sowohl Einfluss auf die Grundwasserneubildung als auch mikroklimatische Effekte, die in der Summe auch das Mesoklima beeinflussen können.

Aufgrund der Einsehbarkeit vor allem von Westen ist zudem grundsätzlich mit Wirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Bei der geplanten Nachnutzung ist mit einer der Vornutzung vergleichbaren Verkehrslärmemissionen zu rechnen. Von den Produktionsprozessen (Konfektionierung, Zusammenbau und Versandt der Batteriemodule) sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten. Zu beachten ist jedoch das Störfallrisiko (Brandfall).

2.2.3 Schutzgutbezogene Wirkungen

2.2.3.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der Vornutzung als Industrie-/Gewebestandort und der fast vollständigen Versiegelung/Überbauung beschränken sich relevante Eingriffe in Biotopstrukturen auf den Erweiterungsbereich im Westen und Norden. Betroffen sind jedoch auch hier lediglich Biotope mit geringen ökologischen Wertzahlen (Intensivacker, Fettwiese).

Struktur- und wertgebend sind lediglich zwei kleinflächige eingewachsene Gehölzstreifen mit zwei alten Kirschbaum-Doppelstämmen, die insbesondere in der grob strukturierten Rinde grundsätzlich quartier- und nisttaugliche Strukturen aufweisen. Einer der Bäume ist freistehend und wies früher an der mittlerweile aufgebrochenen Doppelstammbasis eine jetzt freigelegte Höhlung auf, die offenbar von der Rötel- oder Waldmaus als Vorratslager für Kirschkerne genutzt wurde.

Aufgrund des höheren Alters (Stangenholz) und des hohen Totholzanteils ist auch die flächige Gehölzpflanzung auf dem Laminatpark-Gelände bilanziell nicht als Siedlungs-/Verkehrsgehölz-Pflanzung, sondern i.S.d. Leitfadens Eingriffsbewertung als natürliche Gehölzstruktur mit höherem Biotopwert einzustufen. Der Totholzanteil ist beträchtlich. Insbesondere sind die überschirmten Salweiden und Birken in die Zerfallsphase übergegangen, weisen jedoch aufgrund der geringen Stammstärken bis auf eine nicht vollständig ausgezimmerte Höhle des Buntspechtes keine Höhlenstrukturen auf, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten eignen würden.

Weitere, allerdings nach oben offene Astabbruchhöhlen und eine Basis-Dendrotelme befinden sich an einem Solitär innerhalb des Betriebsgeländes.



Abb. 10: Beispiele für gehölzgebundene Habitatrequisiten: o.l.: initiale Spechthöhle in der flächigen Bepflanzung am Westrand des Laminatparks (Buntspecht); o.M.: aufgebrochene Stammbasis des alten Kirschbaumes außerhalb des Betriebsgeländes mit verteilten Vorratsresten (o.r.); Solitär innerhalb des Betriebsgeländes mit nach oben offenen Astabbruchhöhlen (u.l.) und Basis-Dendrotelme (M.l.); u.r.: efeubewachsener Bergahorn im Eingangsbereich (Werkstraße) als potenzieller Niststandort z.B. des Haussperlings, konkrete Hinweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergaben sich jedoch bisher bei keiner der dargestellten Requisiten

In Bezug auf die bereits begonnen und genehmigten Rückbaumaßnahmen wurde der betroffene Anlagen- und Gebäudebestand von Seiten der Eigentümerin geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten.

Der Baumbestand auf dem Betriebsgelände und außerhalb wurde ebenfalls dahingehend geprüft. Auch hier ergaben sich keine Hinweise auf Höhlenbrüter oder quartieraugliche Höhlenstrukturen (Altnester, Kotreste,...).

Der Bereich des Regenrückhaltebeckens ist vollständig mit Röhricht- und schwingrasenartigen Bachbungengesellschaften bewachsen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Die gesamte Anlage ist auf den Extremereignisse ausgelegt, im Normalwasserfall findet kein permanenter Einstau statt mit der Folge, dass Laichmöglichkeiten für Amphibien offenbar nicht zur Verfügung stehen.

Zum Zeitpunkt der Begehungen im März nach längeren Feucht-/Regenphasen wurde das Becken aufgrund der dann höheren Quellschüttung durch ein flaches Freispiegel-Gerinne durchflossen, ein etabliertes Bachbett, das auf einen permanenten Durchfluss hindeuten würde, ist jedoch nicht

vorhanden. Der hierzu gem. der Planungsunterlagen des RRB¹² vorgesehene mittig liegende Halbschale ist mittlerweile durch Vegetation bzw. Böden überdeckt.

Es wird auch davon ausgegangen, dass die wenigen zum Aufnahmezeitpunkt sehr flachen und stark verkrauteten Stauwassertümpel eine temporäre Erscheinung sind und nicht ausreichend lange bespannt sind, um als Laichgewässer geeignet zu sein. Amphibien oder Amphibienlaich wurde hier jedenfalls nicht entdeckt.

Die derzeit noch bestehende Unsicherheit in Bezug auf eine Amphibienreproduktion (in Frage käme allenfalls die noch häufigen Molcharten Berg und Fadenmolch, evtl. der Teichmolch) sind insofern tolerabel, als der gesamte Bereich als öffentliche Grünfläche zum Erhalt festgesetzt wird und in der jetzigen Ausprägung erhalten bleibt. Als Landlebensraum kommt der umgebende Gehölzbestand in Frage.



Abb. 11: mit Wasserbausteinen und Pfahlbuhnen gesichertes Auslaufgerinne aus dem verrohrten Quellbereich und der Bahnböschung ohne Stillwasserbereiche (links); flacher temporärer Durchfluss durch das RRB nach längeren Regenereignissen (rechts)

Zum Zeitpunkt der Begehungen Mitte bis Ende März fehlten noch alle spät ankommenden Zugvögel, so dass zu diesem Zeitpunkt nur die Standvögel und Frühankommer erfasst werden konnten. Die noch fehlenden Ergebnisse der Erhebungen werden nachgereicht.

Der Standort lässt hier vor allem siedlungsholde bzw. störtolerante Gehölzfreibrüter erwarten. Bisher erfasst wurden Bachstelze, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Kohl- und Blaumeise, Schwanzmeise, Elster, Rabenkrähe, Gimpel, Stieglitz und Goldammer.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind Bodenbrüter auf dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsbereich auszuschließen, einmal wg. des intensiven Mahdregimes mit offenbar sehr früher Erstmahd und der geringen Flächenausdehnung der Ackerflächen zwischen Betriebsfläche und B 268. Die in Kap. 2.2.5.2 erfolgte Potenzial- und Relevanzprüfung darf als Grundlage für eine erste Einschätzung betr. die möglichen Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG gelten.

Für Fledermäuse stellt der Planungsraum einen siedlungstypischen Jagdraum dar, wobei im Bereich der Erweiterungsfläche die genannten Obstbaumgruppen und die randlichen Gehölzstrukturen eine Leitstruktur darstellen. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung weder am Gebäudebestand noch an den wenigen älteren Gehölzstrukturen.

In Bezug auf planungsrelevante Reptilienarten ist aufgrund der vorbeiführenden Bahntrasse (Saarbahn) eine Präsenz der Mauereidechse denkbar, auch wenn aus dem Umfeld keine konkreten Nachweise

¹² Planunterlagen zum Einleitungsantrag der WPW v. 28.10.1988, i.A.d. AGEPAN Holzwerkstoffe GmbH

vorliegen. Die Art breitet sich im Saarland insbesondere entlang des Schienennetzes aus. Sollte sich hier eine Population etabliert haben, dann wäre auch ein Vordringen in den weitgehend versiegelten Anlagenbereich und den geräumten Lagerplatz im Norden nicht auszuschließen.

Das Potenzial für planungsrelevante Arten und Artengruppen sowie die Untersuchungsergebnisse werden in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Kap. 2.2.5.2) dargestellt und behandelt.

2.2.3.2 Boden

Wirkungen auf die Böden und Bodenfunktionen sind lediglich im Erweiterungsbereich angezeigt, da der umgewidmete Anlagenstandort bereits jetzt nahezu komplett versiegelt ist.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes wird bis auf das als öffentliche Grünfläche ausgewiesene Straßenbegleitgrün südlich der Reisbachstr. eine weitgehende Überbauung/Versiegelung der Planungsfläche legitimiert (GRZ 0,8).

Zur Herstellung des Bauplanums bzw. einer Terrassierung des ansteigenden Erweiterungsbereiches sind erhebliche Massenbewegungen erforderlich.

Auch bei geringem Bodenfunktionserfüllungsgrad der natürlichen Böden im Erweiterungsbereich und der bereits bestehenden stofflichen Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von einer erheblichen Wirkung auf Böden und der Notwendigkeit einer funktionalen Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung auszugehen.

Im Verfahren zur Stilllegung des MDF-Werkes und des Heizkraftwerkes wurde eine orientierende Altlastuntersuchung sowie eine Detailuntersuchung von Belastungsschwerpunkten erstellt. Eine schädliche Bodenveränderung im Bereich des Thermoölkellers soll im Verlauf der Rückbaumaßnahmen saniert werden. Die Arbeiten hierzu sollen nach Rückfrage beim LUA FB 2.2 nach Ostern beginnen. Eine Grundwasseruntersuchung im Abstrom des Belastungsschwerpunktes Thermoölkeller konnte keine Grundwasserbeeinflussung feststellen. Nach Rückbau und Sanierung der betroffenen Bereiche ist eine abschließende Untersuchung der Abstrompegel geplant.

Die laufenden Rückbaumaßnahmen werden durch einen zugelassenen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG (Erdbaulaboratorium Saar) begleitet. Auch der Neubau soll gutachterlich begleitet werden. Sollten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen weitere Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, werden in Abstimmung mit dem LUA, Fachbereich 2.2 weitere Maßnahmen gemäß Bundesbodenschutzverordnung umgesetzt.

Für den Teilbereich auf dem Stadtgebiet von Lebach liegen keine näheren Informationen oder Untersuchungsergebnisse zur Altlastensituation vor. Schädliche Bodenveränderungen aus der industriellen Vornutzung können auch hier nicht ausgeschlossen werden können, so dass mögliche bodenschutzrechtliche Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte berücksichtigt werden müssen.

2.2.3.3 Wasser

Durch die Planungsfläche verläuft der auf dem Betriebsgelände fast vollständig verrohrte Kreuzbach (Gewässer dritter Ordnung). Der Quellbereich liegt unmittelbar nördlich der Fläche und ist mit einem Rohr gefasst, das am Rand des Geltungsbereiches zumindest im Winterhalbjahr offensichtlich durchgehend Quellwasser schüttet und über eine kurze offene Fließstrecke in das RRB leitet. Anschließend ist der Bach wieder verrohrt. Sowohl die vorhandene Kreuzbachverrohrung als auch das RRB bleiben erhalten.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Schutzabstände gem. § 56, Abs. 3 SWG (auch im Bereich des verrohrten Abschnittes) grundsätzlich zu beachten. Da aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung bzw. der intensiven Überbauung im Gewässerumfeld eine Offenlegung oder Renaturierung des Gewässerlaufs zukünftig nicht in Aussicht steht ist, kann nach Mitteilung des LUA von der Einhaltung der Forderung nach § 56 SWG abgesehen werden.

Bei der Überbauung handelt es sich um die Errichtung einer Anlage am Gewässer gem. § 78 SWG. Aufgrund der baurechtlichen Genehmigung ist keine separate wasserrechtliche Genehmigung notwendig, die Untere Bauaufsicht entscheidet als Untere Wasserbehörde.

Die Stadt Lebach und die Gemeinde Heusweiler als unterhaltungspflichtige Kommunen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zwar keine Bedenken geltend gemacht. Dennoch sind aus der Sicht der Gewässerentwicklung folgende Bedingungen zu fordern:

- der genaue Verlauf der Verrohrung ist zu kennzeichnen
- eine Zugänglichkeit bei erforderlichen Unterhaltungsarbeiten durch die Gemeinde am verrohrten Gewässer ist zu gewährleisten
- die hydraulische Trag- und Funktionsfähigkeit der Verrohrung wird nachgewiesen

Gegenüber dem Bestand vergrößert sich die zukünftig industriell/gewerblich genutzte Fläche auf Gemarkung Eiweiler etwa um eine Fläche von 2 ha und auf der Gemarkung Landsweiler um ca. 2,5 ha, was bei vollständiger Ausnutzung der Fläche bei einer GRZ von 0,8 eine erhebliche Zunahme der Versiegelungsfläche und damit des anfallenden und zu beseitigenden Niederschlagswassers nach sich zieht.

Da eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der geringen Versickerungseignung des Bodens nicht möglich ist, sollen die Niederschlagsabflüsse über mehrere Rückhaltebecken gedrosselt in den Kreuzbach eingeleitet werden. Um negative Auswirkungen auf die Wasserführung zu vermeiden, muss sich die Planung bzgl. stofflicher Emissionsanforderungen am Arbeitsblatt DWA-A 102: 2020-12 und bzgl. hydraulischer Anforderungen am Merkblatt DWA-M 153: 2007-08 orientieren.

Potenzielle Standorte der RRBen befinden sich südlich der ehemaligen Kommissionierung und westlich des ehemaligen Hochregallagers, alternativ auch westlich der Kreuzbachverrohrung. Einer erhöhten Schmutzwasserfracht des abfließenden Regenwassers durch Schwerverkehr soll mit der Vorschaltung von Regenklärbecken begegnet werden.

Die Schmutzwasserabflüsse der neu zu entwickelnden Gewerbeflächen sollen an das entsprechend zu dimensionierende Schmutzwasserkanalnetz auf dem SVOLT-Gelände angeschlossen werden.

Auch die Entwässerung des Laminatpark-Geländes soll zukünftig im Trennsystem erfolgen, wobei das bestehende Kanalnetz weiterhin zur Schmutzwasserableitung genutzt werden soll. Die bisherige direkte Ableitung der Dachabflüsse der Bestandshallen und der Ersatzneubauten in den verrohrten Abschnitt des Kreuzbaches soll weiterhin bestehen bleiben, da das Gewässer im verrohrten Abschnitt und im nachfolgenden Freispiegelgerinne hierfür die hydraulischen Anforderungen augenscheinlich erfüllt. Der Dachabfluss der neuen Gebäude wird dabei über einen neu herzustellenden RW-Kanal an einer neuen Einleitstelle in den Kreuzbach eingeleitet.

Detailliertere Angaben über die geplante Entwässerung finden sich im Entwässerungsgutachten der WPW¹³.

Der Gefahr von Grundwasserschäden ist sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase durch einschlägige noch zu spezifizierende Schutzmaßnahmen zu begegnen.

2.2.3.4 Klima und Luft

Kleinklimatische Wirkungen durch zusätzliche Überbauung/Versiegelung sind im Bereich der Erweiterungsfläche anzunehmen. Betroffen ist ein kleiner Teil der im LAPRO ausgewiesenen und in Planverfahren zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet mit direktem Bezug zur Siedlungsfläche von Eiweiler.

¹³ WPW: Bbauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“, TB Lebach und Heusweiler; Fachplanung Entwässerungskonzept und Hochwasserschutz, Stand März 2021

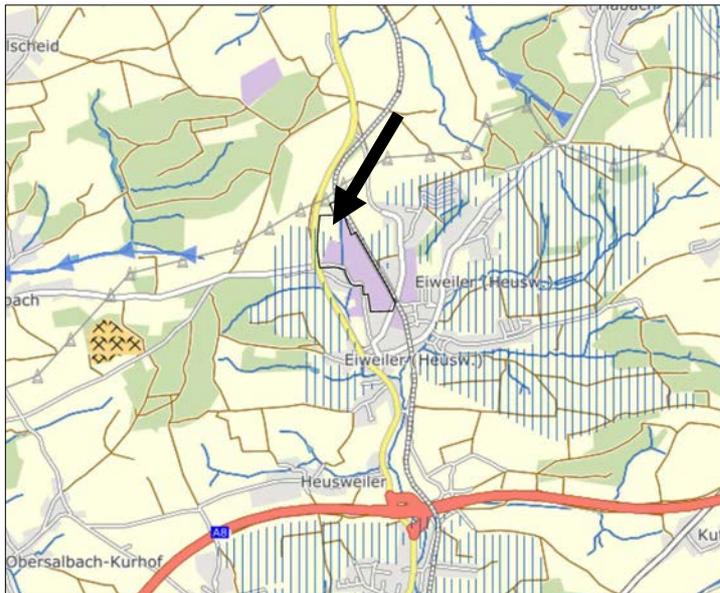


Abb. 12: Kulisse der gem. LAPRO zu berücksichtigenden Kaltluftentstehungsgebiete mit relevantem Siedlungsbezug (Quelle: GeoPortal)

Betroffen ist jedoch lediglich eine sehr kleine Fläche (ca. 1 ha im Bereich der ackerbaulich genutzten Freifläche), die im Gesamtzusammenhang der weiteren Kaltluftentstehungskulisse nicht als klimaökologisch erheblich gewertet werden kann.

Je nach Art der Industrie- und Gewerbeansiedlung entstehen Emissionen, die ggfs. im Zuge emissionsrechtlicher Genehmigungen zu würdigen sind. Für die aktuell geplante Ansiedlung der SVOLT sind gem. der zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen zu der geplanten Produktion keine hohen Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen zu erwarten, jedenfalls ist gegenüber der vormaligen Nutzung des Laminatparks (Produktion von Faserplatten und Laminatböden, d.h. Pressung und Verklebung) zumindest für diese konkreten Ansiedlung mit einer deutlichen Verringerung der Emissionen zu rechnen, was wiederum den lufthygienischen Ausgleichsbedarf reduziert.

2.2.3.5 Landschaftsbild

Geplant ist die weitgehende Nachnutzung einer bestehenden Produktionsanlage, mögliche bauliche Erweiterungen betreffen einen 3,7 ha großen Bereich der angrenzenden, intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. der geringen Landschaftsbildqualität eines gewerblich-industriell genutzten Standortes mit weiteren landschaftsästhetischen Vorbelastungen (Siedlungslage, Hochspannungstrasse, Verkehrswege) kann eine bauliche Erweiterung im geplanten Umfang kaum eine erhebliche Wirkung entfalten, auch wenn der Standort von den umgebenden Höhenlagen über eine Distanz von bis zu ca. 1 km einsehbar ist. Darüberhinausgehende Fernwirkungen bestehen nicht. Durch den Rückbau der Anlagen, Silos und Schornsteine der ehemaligen Laminatfabrik entfallen vor allem technisch-industrielle Landschaftsbildelemente mit Fernwirkung.

Eine erhebliche Wirkung wird daher nicht prognostiziert.

2.2.3.6 Kultur - und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben wird auf einer Fläche von ca. 3,7 ha die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingestellt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße und der landesplanerischen Zielsetzung (kein Vorranggebiet Landwirtschaft) darf dieser konkurrierende Nutzungsanspruch als nicht erheblich betrachtet werden. Eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit ist gewährleistet.

Die flächige Gehölzpflanzung innerhalb des Laminatpark-Geländes wird von forstlicher Seite als Wald i.S.d. § 2 LWaldG betrachtet. Der Bebauungsplan legitimiert für diesen Bereich ein Industriegebiet und damit die Entfernung des Bestandes. Zur Aufrechterhaltung der Waldfunktionen wird dem Vorschlag der oberen Forstbehörde folgend an anderer Stelle eine Erstaufforstung vorgenommen und bauplanungsrechtlich festgesetzt (vgl. Kap. 2.3.7). Für diesen Bestand sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler gem. § 1 Abs. 4 damit nicht anzuwenden, allerdings bei allen anderen entsprechend dimensionierten Solitären auf den Betriebsgelände.

Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Die als Einzeldenkmal gemäß §2 SDschG im Februar 2021 eingetragene Flugzeughalle wird von anstehenden Rückbauarbeiten ausgenommen.

2.2.3.7 Mensch

Menschliche Gesundheit:

Im Rahmen eines lärmtechnischen Gutachtens¹⁴ wurde zunächst eine Geräuschkontingentierung für die Industrie- und Gewerbeflächen nach den Vorgaben der DIN 45691 durchgeführt. Die Höhe der ermittelten Emissionskontingente für die zwei Teilflächen orientiert sich dabei an einer möglichst hohen Ausschöpfung der zulässigen Geräuschimmissionen an allen Immissionsorten.

Demnach sind Betriebe und Anlagen zulässig, „deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Tab. 5: ermittelte Emissionskontingente LEK

Teilfläche	Nutzbare Fläche in m^2	Emissionskontingent in $dB(A)/m^2$	
		$LEK, tags$	$LEK, nachts$
GE	33.700	60	45
GI	143.800	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.“¹⁵

Die ermittelten Emissionskontingente werden häufig durch nur wenige besonders kritische Immissionsorte bestimmt, während an anderen Immissionsorten die Planwerte aufgrund von größeren Abständen und einer geringeren Schutzwürdigkeit nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Um die Planflächen schalltechnisch optimal zu nutzen, können Zusatzkontingente ermittelt werden, die eine Erhöhung der Emissionskontingente mit noch nicht ausgeschöpftem Planwert zulassen.

„Die Emissionskontingente für die Teilflächen GE und GI erhöhen sich für die Richtungssektoren A bis K mit dem Bezugswert im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2567617 (Rechtswert), 5470129 (Hochwert) um die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zusatzkontingente LEK,zus .

¹⁴ SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Geräuschkontingentierung der Industrie- und Gewerbeflächen; Geräuschemissionen und -immissionen durch den Betrieb einer Modul- und Pack-Fabrik für Fahrzeugbatterien der SVOLT Energy Technology (Europe) GmbH in einem Teilbereich des Bebauungsplangebietes, Stand: Entwurf 25.03.2021

¹⁵ Festsetzungsvorschlag für den Bebauungsplan, aus SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Stand: Entwurf 25.03.2021

Tab. 6: Zusatzkontingente für die Richtungssektoren A bis K

Richtungs- sektor	Anfangswinkel in Grad ¹⁾	Endwinkel in Grad ¹⁾	Zusatzkontingent tags und nachts $L_{EK,zus}$ in dB
A	23	32	5
B	32	47	4
C	47	116	2
D	116	135	4
E	135	154	1
F	154	175	3
G	175	185	2
H	185	193	1
I	193	234	0
J	234	289	1
K	289	23	8

¹⁾ Die Nordrichtung entspricht einem Winkel von 0° / 360°, Osten einem Winkel von 90°, Süden 180° und Westen 270°

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$ zu ersetzen ist.

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und / oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Eintragung einer Baulast oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag)."¹⁶

Weiterhin wurden die Geräuschemissionen durch den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Straßen zu dem geplanten Industrie- und Gewerbegebiet untersucht. Hierbei ergibt sich am Immissionsort IPStr2 im Abschnitt der Lebacher Straße 57 südlich der Zufahrt eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte tags um 3 dB(A) und nachts um 4 dB(A), was im Einzelgenehmigungsfall Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich machen würde. Die hohen Geräuschemissionen an den Häusern entlang des betrachteten Straßenabschnittes sind auf den geringen Abstand von der Straße und der Steigung der Straße an dieser Stelle zurückzuführen.

Hierbei kann jedoch geltend gemacht werden, dass gegenüber dem Stand 2015, als die Lamine Park GmbH & Co KG noch in Betrieb war, keine Erhöhung des Verkehrslärms prognostiziert wird und - sofern dies als Nullfall herangezogen wird - keine Maßnahmen erforderlich wären.

Die im Produktionsprozess der geplanten Zell- und Packfabrik zu erwartenden Geräuschemissionen werden an allen Immissionsorten tags und nachts eingehalten. Eine Ausnahme bildet das Wohnhaus Lebacher Straße 77 direkt südlich der Einfahrt zum geplanten Mitarbeiterparkplatz. Hier wird der

¹⁶ Festsetzungsvorschlag für den Bebauungsplan, aus SGS TÜV Saar GmbH: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Eiweiler Nord“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Eiweiler und der Stadt Lebach, Stadtteil Landsweiler. Stand: Entwurf 25.03.2021

Richtwert nachts aufgrund des Schichtwechselverkehrs um ca. 4 dB(A) überschritten, was entsprechende, noch festzulegende Maßnahmen erforderlich macht.

Die Herstellung der Batteriemodule wird am Produktionsstandort in Überherrn erfolgen. Am Standort Heusweiler soll lediglich die Konfektionierung (Montage) und Verpackung der Module stattfinden. Zusätzlich hohe Emissionen luftgetragener Schadstoffe sind nicht zu erwarten, jedenfalls keine in der Größenordnung der bei den Heißpress-Verklebungen der Lamine Park entstandenen Emissionen. Zu thematisieren ist jedoch der Havariefall (Brandgefährdung), der z.B. mit erhöhten Emissionen von Fluorwasserstoffen verbunden wäre (vgl. Kap. 2.3.5).

Erholung

Der Planungsraum ist industriell-gewerblich geprägt und als Erholungsraum ungeeignet. Hinzu kommt, dass im Umfeld weder Wanderwege ausgewiesen sind, noch ein zu Feierabendspaziergängen geeignetes Feldwegenetz besteht. Die ohnehin stark eingeschränkte Erholungsfunktion wird durch eine gleichgerichtete Nachnutzung in keiner Weise beeinträchtigt.

2.2.4 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schaftsbild	Kultur-/sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten		Standort-konkurrenz, Habitatfkt.	Boden-bildungs-prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs-funktion	Landschafts-bild	-	Nahrungsgrund-lage, Erholungsraum
Boden		Lebensraum	-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur-element	Archivfunktion	Kulturpflanzen-standort
Wasser		Standort-bedingungen	Boden-typisierung	Grund-wasser-neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser-dargebot
Klima/Luft		Standort-bedingungen	Boden-temperatur, Boden-belastung	Grund-wasser-belastung	Klimatische Ausgleichs-funktion (Kaltluft)	Bioklima-tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts-bild		-	-	-	Verbau Stadtklima	Summa-tionswirkung	-	Erholungs-wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch		Biotop-/Habitatverlust	Versiegelung	Oberflächen-abfluss, Versickerung	Mikro-/Mesoklima-änderung	Landschafts-bild	archäologische Fundstelle	Konkurrierende Nutzungsansprüche, Erholung, Lärm/Emissionen

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Erheblich sind die vom Menschen ausgehenden direkten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen beschränken sich auf das Wirkungsgefüge Boden-Grundwasser und die reziproken Wirkungen durch die mikro-mesoklimatischen Veränderungen am Standort.

Vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

2.2.5 Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG

2.2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

2.2.5.2 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Planungsraum vorhandenen Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Die bisher durchgeführten Erhebungen liefern erste Hinweise auf das tatsächliche Artenrepertoire am Standort, dürfen jedoch noch nicht als abschließend betrachtet werden.

Planungsrelevante und/oder zulassungskritische Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus § 44 BNatSchG Abs. 5. Danach sind die besonders geschützten, heimischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Gegenstand einer artenschutzfachlichen Risikoabschätzung hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1-3.

Die nachfolgende Abschätzung zum Vorkommen von Tierarten aus der Gruppe der heimischen Vögel und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie basiert auf einer Biotopstruktur- und Artenerfassung bei den Erstbegehungen Anfang bis Mitte März 2021.

Die folgenden Angaben haben daher noch keine voll belastbare Aussagekraft. Für eine methodisch rechtssichere Erfassung und Beurteilung des Artenspektrums sind weitere Begehungen erforderlich.

Zur Potenzialabschätzung erfolgt nachfolgend die Abgrenzung von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches (GB):

Lebensraum 1: Bebaute/versiegelte Fläche, ca. 12,7 ha

Areal mit Werks- und Verwaltungsgebäuden (zuzüglich der Verkehrswege), technischen Anlagen, versiegelten Lager- und Regieflächen. Kleinräumige, begrünte Abstandsflächen im Bereich der Bürogebäude und Kfz-Parkplätzen entfalten in diesem Kontext keine Lebensraumqualität und werden daher hier integriert. Zur Begehungszeit waren die Abrisstätigkeiten in vollem Gang.

Lebensraum 2 Böschungs-/Randgehölze, ca. 1,0 ha in zwei Teilarealen

Flächig im Westen und linear im Norden des Geltungsbereichs als Baumhecke und Strauchhecke ausgebildeter Gehölzbestand im schwachen Stangenholz- bis geringem Baumholzalter (Brusthöhendurchmesser BHD zwischen 5 und 25 cm, ausnahmsweise 40 cm). Im westlichen Bestand findet sich sowohl stehendes als auch liegendes Totholz in schwacher bis mittlerer Stärke. Ein weiterer Gehölzzug mit Individuen bis zum starken Baumholzalter (BHD bis 60 cm) wächst auf der Böschung der Bahnlinie und reicht mit seinem südlichsten Teil (hier allerdings Stammstärken bis lediglich 25 cm) noch in den Geltungsbereich des Vorhabens hinein; der größte Anteil tangiert die nordöstliche GB-Grenze.

Lebensraum 3: ehemalige Lagerfläche mit randlichen Schotter-/Trittrasen, ca. 0,8 ha

Im Norden des GB gelegene, geschotterte oder fahrverdichtete Fläche, die vormals als Holzlager genutzt wurde. Auf der mit Holzrindenresten belegten Fläche hat sich randlich ein schütterer Trittrasen, randlich auch mit Hochstauden, eingestellt

Lebensraum 4: Offenland, ca. 3,8 ha

Verbund aus Acker (1,3 ha) und Grünland (2,5 ha); im letzteren liegen auf einer Geländekante zwei kleine eingewachsene Altholzinseln, in denen sog. Biotopbäume stehen. Dies sind Baumindividuen mit mehreren Habitatrequisiten wie Stammhöhlen, Faul- und Mulmstellen, Kronentotholz u.ä.

Lebensraum 5: Regenrückhaltebecken mit randlicher Gehölzpflanzung, ca. 0,7 ha

Regenrückhaltebecken mit amphibischem und aquatischen Pflanzenbestand (u.a. auch Röhrichpartien), umstanden mit dicht geschlossenen Gehölzpflanzungen; das Becken durchfließt von Norden her der Quellbach-Abschnitt des Kreuzbachs, der im Süden von einem Rohrdurchlass aufgenommen wird, im GB überbaut ist und erst an der Reisbachstraße wieder austritt



Abb. 13: grobe Abgrenzung der Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches

Avifauna:

Von den heimischen Vogelarten sind in erster Linie die Gilde der Freikronenbrüter in Gehölzen, die sog. Ökoton-Bewohner (Arten die zur Nestanlage Gehölze benötigen, ihren Aktionsraum aber auf das Offenland ausdehnen) und die häufigen und v.a. siedlungsholden Höhlen-/Halbhöhlenbrüter zu erwarten.

Aufgrund der mäßigen Strukturierung des Offenlands im GB sind nur wenige Arten dieses Lebensraums, den v.a. Bodenbrüter besiedeln, zu erwarten.

An Gebäudebrütern dürfte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nur der Hausrotschwanz anzutreffen sein. Er ist wohl die einzige Vogelart, die noch in bebauten und extrem anthropogen überformten Arealen reproduzieren kann. Typische dörfliche oder städtische Strukturen mit opportunem Nahrungsangebot (Nahrungsreste, Abfälle) lassen eine Brut des Haussperlings am Gebäude- und Anlagenbestand eher unwahrscheinlich erscheinen¹⁷.

Mit hinreichender Sicherheit können alle an Gewässer gebundene Arten, die Arten der ausgedehnten Wälder und Feldgehölze, sowie Habitatspezialisten für die essentielle Requisiten zur erfolgreichen Reproduktion fehlen, ausgeschlossen werden.

In Tab. 8 sind die während der Erstbegehung registrierten und die Erwartungsarten genannt und den fünf Lebensräumen zugeordnet. Inwieweit die bereits registrierten, wie auch die Erwartungsarten auch *de facto* als Brutvögel im Gebiet präsent sein werden, müssen weitere Erfassungen zeigen. Nester von Ringeltaube, Rabenkrähe und Elster finden sich in den Böschungsgehölzen im Westen und Osten (Lebensraum 2) und im Gehölz um das Regenrückhaltebecken (Lebensraum 5).

Schlagmarken an Bäumen und gezimmerte Höhlen in Lebensraum 2 belegen zumindest den Besuch von den beiden zu erwartenden Arten Grün- und Buntspecht.

Greifvögel mit sehr großem Aktionsraum wie Rotmilan, Baumfalke, Sperber oder Arten wie der Graureiher können selbstverständlich zu jeder Zeit auf der Jagd erscheinen. Als Nahrungsgäste sind sie dann i.d.R. nicht planungsrelevant oder lösen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

Anhand von Art-Areal-Kurven lassen sich Erwartungszahlen für Brutvogelarten abschätzen. Dazu dienen die von Flade¹⁸ für verschiedene Lebensraumtypen ermittelten Gleichungen¹⁹:

Industriegebiete	$S = 7,24 \times A \exp. 0,16$ (hier Lebensraum 1)
Halboffene Feldflur	$S = 6,41 \times A \exp. 0,37$ (hier Lebensraum 2-5)
	mit S = Artenzahl, A = Fläche in ha

Danach ist mit 11 – 13 Brutvogelarten im GB zu rechnen, die sich aus dem Artenspektrum der Tabelle 8 zusammensetzen werden. Jährliche Fluktuationen in der Artengemeinschaft sind dabei wahrscheinlich. Die in Spalte Reproduktion als „sicher“ indizierten Arten dürften aber zu jeder Zeit präsent sein.

Keine der genannten Arten ist in Anhang 1 oder Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie genannt; diese Arten wären als besonders zulassungskritisch zu betrachten. Vier Arten sind auf der Roten Liste der Vögel des Saarlands (Stand 2020²⁰) als Vorwarnarten gemeldet. Diese Arten sind als zulassungsrelevant zu betrachten und in den noch ausstehenden Folgeuntersuchungen zu erfassen.

Die übrigen Arten gelten noch als ungefährdet mit Populationen im günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind hinsichtlich potentieller Eingriffe und den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG als abwägungsrelevant einzustufen.

¹⁷ Vom Anlageneigentümer veranlasste Untersuchungen ergaben jedenfalls am rückzubauenden Gebäude- und Anlagenbestand keine diesbezüglichen Hinweise

¹⁸ Flade, M. (1997): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands

¹⁹ streng genommen ist die Gleichung für die Feldflur erst ab ca. 5 ha anwendbar

²⁰ ROTH, N., Klein R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

Tab. 8: Registrierte (grün) und potentiell vertretene Vogelarten im GB

Wissenschaftl. Name	deutscher Name	RL/Anh VS-RL	Häufig- keit	Lebensraum- zuordnung	Reproduktion
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		s	1, 2	zu Ende der Abrissarbeit unwahrscheinlich
<i>Phaseanus colchicus</i>	Fasan		mh	4	wahrscheinlich
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		mh	2, 5	sicher
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		s	2	unwahrscheinlich
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht		mh	2	möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		h	4	wahrscheinlich
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		mh	3	sicher
<i>Traglydytes troglodytes</i>	Zaunkönig		h	2, 5	sicher
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		h	5	möglich
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		h	2, 5	sicher
<i>Luscinia megarhynchus</i>	Nachtigall		s	5	möglich
<i>Phoenichuros ochruros</i>	Hausrotschwanz		h	1	sicher
<i>Turdus merula</i>	Amsel		sh	2, 5	sicher
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel		h	2, 5	wahrscheinlich
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	V	mh	5	möglich
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		mh	5	möglich
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		h	5	möglich
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		sh	2, 5	sicher
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		h	2, 5	wahrscheinlich
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		s	5	wahrscheinlich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		sh	2	sicher
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		h	2	sicher
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		mh	2	möglich
<i>Garullus glandarius</i>	Eichelhäher		mh	2, 5	möglich
<i>Pica pica</i>	Elster		mh	2	sicher
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		mh	2	sicher
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		h	2	wahrscheinlich
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	sh	1, 2	wahrscheinlich
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	h	2	möglich
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink		h	2, 5	wahrscheinlich
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	mh	2, (4)	möglich
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		mh	2	möglich
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz		mh	2 (4)	wahrscheinlich
<i>Erica citrinella</i>	Goldammer		h	2 (4)	wahrscheinlich

Häufigkeit		Rote Liste (Stand 2020)
S = selten	h = häufig	V = Vorwarnart
mh = mittelhäufig	sh = sehr häufig	

Fledermäuse:

Für das Saarland sind die 20 Fledermausarten der Tabelle 9 gemeldet²¹, alle Fledermaus-Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Wesentlich für ihre Planungsrelevanz ist die bevorzugte Quartierstruktur während der Aktivitäts- und Wochenstubenzeit. Winterquartiere für alle Arten können im GB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwei landesweit bedeutsame Winterquartiere sind die Stollen im FFH-Gebiet Hoxberg I & II (FFH-Gebietsnummer 6607-302) etwa 5 km nordwestlich des GB.

Da Jagdräume durchaus in Distanzen von mehreren Kilometern von den Quartieren getrennt liegen können und je nach saisonalem Nahrungsangebot gewechselt werden, ist ein zeitweises oder regelmäßiges Befliegen des GB von mehreren Arten durchaus wahrscheinlich. Die Jagdreviere haben daher eher sekundäre Planungsrelevanz. Nicht zu erwarten sind mit hinreichender Sicherheit die obligat in Wäldern jagenden sowie die extrem seltenen und/oder nur lokal begrenzt bekannten Arten.

Auf der Planungsfläche werden die Zwergfledermaus, mit geringerer Erwartung auch die Breitflügel-Fledermaus anzutreffen sein, die das Gebiet als Jagdraum nutzen dürften, vor allem entlang der Obstbaumreihe, den grenzständigen Böschungsgehölzen, aber auch innerhalb des stark strukturierten ehemaligen Betriebsgeländes.

Denkbar ist auch eine Quartiernahme an den Gebäuden, wobei die von Spaltenbewohnern wie der Zwergfledermaus bevorzugten Strukturen an den Fassaden (Verblendungen, hinterlüftete Abdeckungen, auch Rolladenkästen) an allen Gebäuden fehlen. Im Zuge des Rückbauantrages wurde der rückzubauende Gebäude- und Anlagenbestand von der Eigentümerin dahingehend geprüft und gem. Negativbefund freigestellt.

Tab. 9: Potentialabschätzung Fledermäuse

Wissenschaftl. Name	deutscher Name FM = Fledermaus	Status	H	RL	Quartier-/ Jagdreviertypus	Präsenzab- schätzung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	J*	es	1	Gebäude, Höhlen, Vegetationssäume	ausgeschlossen
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphen-FM	J	es	R	Stammnischen, alte reife Wälder	ausgeschlossen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	J	s	3	Gebäude/ Wald, Offenland	möglich
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimper-FM	J*	es	1	Geräumige Gebäude, strukturiertes Offenland	möglich
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-FM	J	s	2	Baumhöhlen, Wald	ausgeschlossen
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-FM	S	s	G	Baumhöhlen, selten Gebäude / v.a. Wald	ausgeschlossen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-FM	J	mh	*	Baumhöhlen / Oberfläche von Gewässern	ausgeschlossen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bart-FM	J	mh	*	Gebäudenischen aller Art / strukturiertes Offenland, Gehölzsäume, Gewässer	nicht auszuschließen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bart-FM	J	s	G	Baumhöhlen, Stammnischen, Wälder u. Gewässer	ausgeschlossen
<i>Nyctalus noctula</i>	Groß-Abendsegler	J*	mh	3	Baumhöhlen, Wald, auch hoher Luftraum	ausgeschlossen
<i>Nyctalus leisleri</i>	Klein-Abendsegler	J	s	2	Baumhöhlen, Wald, Kronenraum	ausgeschlossen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-FM	J	mh	G	Gebäudenischen aller Art, strukturiertes Offenland, Gehölzsäume	wahrscheinlich

²¹ HARBUSCH, C., M. Utesch, R. Klein, D. Gerber (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe

Wissenschaftl. Name	deutscher Name FM = Fledermaus	Status	H	RL	Quartier-/ Jagdreviertypus	Präsenzab- schätzung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord-FM	J	ss	2	Gebäudespalten aller Art, Vegetationssäume, Siedlungsbereiche	nicht auszuschließen
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-FM	J*	es	R	Gebäude freier Luftraum	nicht auszuschließen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-FM	J	sh	*	Gebäude, vielseitiger Jagdraum	sehr wahrscheinlich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-FM	S	es	R	Gebäude, Baumhöhlen, zeigt engere Bindung v.a. an feuchte Wälder	ausgeschlossen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-FM	J*	s	*	Baumhöhlen, Nistkästen, Waldränder	nicht auszuschließen
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	J	mh	G	Baumhöhlen, Wald, struktureiches Offenland	unwahrscheinlich
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	J*	s	G	Gebäude, Kulturlandschaft, Siedlung	Wahrscheinlich
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops-FM	S*	ss	3	Stammnischen / reife Wälder	Ausgeschlossen
	Erwartungsart					
	nicht auszuschließende Art					

Status:	H = Häufigkeit	Rote Liste (Stand 2020)
J ganzjährig vorkommend	es = extern selten	1 = vom Aussterben bedroht
J* ganzjährig vorkommend; Reproduktion ungesichert	ss = sehr selten	2 = stark gefährdet
S Sommervorkommen	mh = mittelhäufig	3 = gefährdet
S* Sommervorkommen; Reproduktion ungesichert	sh =sehr häufig	G = Gefährdung anzunehmen
W Wintervorkommen		R = räuml. Restriktion

Amphibien:

In Bezug auf ein potenzielles Amphibienvorkommen war der Bereich des Regenrückhaltebeckens am Nordrand der Planungsfläche zu prüfen.

Mit den im Saarland vorkommenden FFH-Anhang II/IV-Arten Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte sowie Gelbbauchunke wäre am Standort auch im Falle einer ausreichend langen Bespannung des Zulaufes und des RRB zunächst nicht zu rechnen, da weder das RRB der bevorzugten Laichgewässer-Struktur (flach, offen, besonnt) entspricht, noch die typischen Landlebensräume (grabbare, i.d.R. sandige Substrate) vorhanden sind.

Ein Vorkommen des Laub-, Moor-, Spring- und des kleinen Wasserfrosches ist ebenso wie des Kammolches aufgrund der bekannten Verbreitung sehr unwahrscheinlich.

Aufgrund der zumindest temporären Durchflutung des RRB ist zumindest für die häufigen Schwanzlurche wie Berg- und Fadenmolch eine Reproduktion nicht völlig auszuschließen. Bisher ergaben sich darauf keine Hinweise, der Negativbefund wird jedoch durch weitere Begehungen überprüft werden

Eine genauere Prüfelevanz besteht allerdings insofern nicht, als dass der gesamte Bereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und in der jetzigen Ausprägung erhalten bleibt.

Reptilien:

Unter den planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet ein Vorkommen der Mauereidechse möglich, die im Schotterbett der vorbeiführenden Bahntrasse zumindest einen Teil der notwendigen Habitatrequisiten vorfindet, d.s. Besonnungsplätze, Versteckstrukturen/frostfreie Spalten und Höhlen zur Überwinterung.

Aufgrund der pedologischen Ausgangssituation (Lehme bzw. Böden mit höheren Tongehalten) könnten allerdings grabbare, sandige Substrate zur Eiablage einen Mangelfaktor darstellen. Ein Vorkommen ist noch zu prüfen.

Nicht auszuschließen bzw. gar wahrscheinlich sind die lediglich national besonders geschützte Blindschleiche (v.a. im ehemaligen Holzlager) und die Ringelnatter (v.a. im Bereich des RRB).

Sonstige:

Die Wildkatze wurde wieder in weiten Landesteilen des Saarlandes registriert, Sichtungen liegen z.B. aus den Waldflächen östlich von Riegelsberg und von Hoxberg vor (6 km bzw. 5 km von Eiweiler entfernt)²². Das Umfeld des Geltungsbereichs könnte daher entlang der Waldachsen durchwandert werden oder zeitweise Teil eines Streifgebiets sein. Der Bereich wird aber nicht als besiedelter Raum, Kernzonen- oder Randzonenraum deklariert, nachgewiesene Reproduktionsgebiete liegen weit entfernt. Ein Erscheinen wäre ehe stochastischer Natur und wird keine Planungsrestriktionen entfalten.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bewohnt unterwuchsreiche Wälder, buschreiches Gelände, gelegentlich auch waldnahe Parks und sogar Gärten. In ihrem Vorkommen ist sie an dichte, im Kronenschluss wachsende Gehölze mit einer erhöhten Diversität an blüten-, beeren- und kerntragenden Baum- und Straucharten gebunden. Neuere und eigene Nachweise zeigen, dass auch vergleichsweise isoliert liegende Gehölze besiedelt werden können, sofern ein reichhaltiges Angebot an Nährpflanzen vorhanden ist.

Die Art ist daher in erster Linie im östlich des Regenrückhaltebeckens gelegenen Bestand (Lebensraum 5) möglich. Dieser Bereich wird in seinem Bestand bauplanerisch als öffentliche Grünfläche gesichert. Die restlichen Gehölzbestände im GB erscheinen zu licht und mit zu wenig Nährsträuchern bestückt, um als Lebensraum der Art zu dienen.

Auf der Fettwiese ist weiterhin nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da - vorbehaltlich einer floristischen Überprüfung im Frühjahr - die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen fehlen (oxalatarmp Ampferarten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*).

Ebenso fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium* spp., *Oenothera biennis*) des im Saarland noch weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und die typischen in Licht- und Schattenareale differenzierten Habitatstrukturen (vorzugsweise Waldränder, Waldwege etc.) für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Selbst ein sporadischer Einflug der hochmobilen Imagines erscheint extrem unwahrscheinlich und bedeutet aufgrund ihrer Mobilität auch keine signifikante planungsbezogene Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko in der Kultur- und Siedlungslandschaft (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Für die vier im Saarland (bzw. im benachbarten Rheinland-Pfalz) bekannten xylobionten Arten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*) fehlen sowohl Rendezvous-Bäume im präferierten Habitat als auch geeignetes Larvalsubstrat.

²² Öko-Log Freilandforschung (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

Einzig denkbarer Libellen-Lebensraum im GB ist das durchflossene Rückhaltebecken in Lebensraum 5. Geeignete Reproduktionsstrukturen in Form tieferer stehender Gewässer (für *Leucorrhinia caudalis*) oder rasch fließender, größerer Tieflandsbäche und -flüsse mit sandiger Sohle (für *Ophiogomphus cecilia*) stehen nicht zur Verfügung. Die zumindest nach längerer Feuchtphase auftretenden temporären Abflüsse durch die krautigen Bachbungenbestände des RRB kommen den Habitatansprüchen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) noch am nächsten, sie ist jedoch i.d.R. an kalkhaltige Gewässer gebunden. Ein Vorkommen kann auch aufgrund der bekannten Verbreitung (lediglich Nachweise bei Neunkirchen am Heinitzbach, an der Blies und der Bist) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit:

Nach erfolgter Abschichtung ergibt sich für die Planung daher eine grundsätzliche Relevanz für die nachgewiesenen oder am Standort zu erwartenden europäischen Vogelarten. Da unter den mit höherer Wahrscheinlichkeit auf der Fläche brütenden Arten vor allem Gehölzfreibrüter der störungstoleranten und i.d.R. euryöken/ubiquitären Arten zu erwarten sind, darf in Bezug auf die weiterhin bestehende ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten i.d.R. eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geltend gemacht werden.

Zu überprüfen bleibt daher lediglich ein Vorkommen der in Tab. 8 aufgeführten Arten der Vorwarnliste und weiterer dort nicht aufgeführter Arten der Roten Listen, für die ggfs. weitergehende Maßnahmen erforderlich werden.

Für die potenziell im benachbarten Gleiskörper der Saarbahn verbreitete Mauereidechse werden prophylaktisch Schutzmaßnahmen bauplanerisch festgesetzt. Eine Überprüfung ihrer Präsenz erfolgt im Rahmen weiterer Untersuchungen.

2.2.5.3 Art- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

wird je nach Ergebnis der weiteren Untersuchungen (Vögel, Mauereidechse) ergänzt.

2.2.6 Umwelthaftungsausschluss

Auch ohne die noch ausstehende floristische Erfassung ist eine Qualifizierung des intensiv genutzten Grünlandes als FFH-Lebensraum nicht anzunehmen.

Über die Verbote des § 44 BNatSchG hinaus darf in Bezug auf die den Planungsraum evtl. frequentierenden relevanten Tierarten (Arten des Anh. 1 VSR und Zugvögel, FFH-Anh. II-Arten) eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum und damit die Gefahr eines diesbezüglichen Biodiversitätsschadens bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünland- und der 1,25 ha großen Ackerfläche durch den Rotmilan ist zwar denkbar, eine Erheblichkeit ist jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der weiteren potenziellen Jagdgebiete in der nördlich angrenzenden weiträumigen Offenlandschaft nicht anzunehmen. Bei den bisherigen frühen Begehungen (Mitte-Ende März) konnten keine Rotmilane beobachtet werden. Endgültige Aussagen über eine tatsächliche Jagdraumnutzung sind erst nach der vollständigen Rückkehr der Vögel aus den Überwinterungsgebieten möglich.

2.2.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Der Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Lebach liegt größtenteils innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 3.02.20 „LSGe im Landkreis Saarlouis – im Bereich der Gemeinde Saarwellingen und Lebach“ (VO v. 31 Juli 1977, Abl. d.S. 1977, S. 405ff.).

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird daher eine Ausgliederung des Geltungsbereiches aus dem LSG angestrebt. Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der vergleichsweise geringwertigen

Bioto-/Habitatausstattung (Acker, Intensivgrünland, Lagerplatz und gehölzbestandenes Regenrückhaltebecken²³) und der Nichtaufführung in der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete im Saarland (LAPRO) gegeben.

Relevante Wirkungen auf das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet „Naturschutzgroßvorhaben III“ (6508-301) in ca. 2,7 km östlicher Entfernung sind nicht herleitbar. Dies schließt auch die hier gemeldeten großräumig-agierenden Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rotmilan, Uhu sowie weitere gemeldete Vogelarten) zu, da die Planungsfläche Fläche bis auf kleinere randliche, landwirtschaftlich genutzte Bereiche als gewerblich-industriell genutztes Areal fast vollständig überbaut bzw. versiegelt und damit als essentieller Teillebensraum für alle aufgeführten Arten ausfällt.

Eine Jagdraumnutzung der ca. 2,5 ha großen mehrschürigen Grünlandfläche durch den Rotmilan ist zwar denkbar, eine Erheblichkeit ist jedoch auszuschließen ((vgl. Kap. 2.2.6).

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden, die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nach gegenwärtigem Stand nicht gesehen.

2.3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Nr. 2c der Anlage zu § 2a BauGB)

2.3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: Baufeldvorbereitung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

In Bezug auf den Artenschutz sind die Rodungsfristen n. § 39 BNatSchG grundsätzlich auch innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes zu beachten und auf die Baufeldfreimachung im Bereich der Ackerfläche zu übertragen bzw. es ist darauf zu achten, dass die Ackerfläche im Vorfeld der beginnenden Bauarbeiten weder eingesät wird, noch dass eine Brachevegetation aufkommt, um so eine Brutraumnutzung durch Bodenbrüter (z.B. Feldlerche), zu unterbinden. Für das Saarland sind bei Bodenbrütern keine Folgebruten in der Zeit nach Mitte August bekannt; folglich kann hier die Gestattungszeit des § 39 auf den Zeitraum ab Mitte August bis Ende Februar erweitert werden.

Durch diese Fristenregelung wären auch innerhalb des Gehölzbestandes möglicherweise in Borkenspalten oder -ritzen übertagende Fledermäuse geschützt.

V 2: Schutz der Mauereidechse

Zielart(en): Mauereidechse

Die Untersuchungen zum Vorkommen der Mauereidechse waren bis zum Zeitpunkt der Offenlage (Stand: Ende März) aus jahreszeitlichen und Witterungsgründen nicht möglich bzw. hätten keine belastbaren Ergebnisse gebracht. Entsprechende Untersuchungen werden noch durchgeführt. Die nachfolgende Maßnahme ist daher für den Fall eines Nachweises als (bedingte) Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Innerhalb der Aktivitätszeit (je nach Witterung von März bis Oktober) ist das Baufeld entlang der Bahntrasse der Saarbahn durch einen Reptilienschutzzaun für die Dauer von Bau- bzw. Rückbauarbeiten gegenüber der Bahnböschung zu sichern, um ein Einwandern der Mauereidechse zu vermeiden. Dies betrifft vor allem den noch ausstehenden Rückbau des alten Heizkraftwerkes und den Bau des neuen Kraftwerkes sowie spätere Ansiedlungen/Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Holzlagers.

²³ durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche im Bestand gesichert

Die Funktionalität des Schutzzaunes ist regelmäßig zu überprüfen, wobei das gesamte Baufeld durch eine fachkundige Person systematisch nach evtl. vorhandenen Tieren abgesucht und ggfs. gefundene Individuen in den benachbarten Bereich der Bahnböschung verbracht werden. Der Schutzzaun ist mit Übersteighilfen zu versehen, um evtl. übersehenen Individuen eine Rückwanderung in den Bereich der Bahnböschung zu ermöglichen.

V 3: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden

Die nachfolgenden Angaben zum Bodenschutz gelten in erster Linie für den Erweiterungsbereich der aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche. Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.

2.3.2 Grünordnerische Maßnahmen

M 1: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die bestehende Durchgrünung des Laminatparkgeländes (Ziergrünfreiflächen im Eingangsbereich, Solitäre im Bereich der Stellplätze) wird weitgehend bestehen bleiben, da hier keine Baumaßnahmen vorgesehen sind.

Sollten Stellplätze neu angelegt werden, dann sind je angefangenen 4 Pkw-Stellplätzen ein Baum in räumlicher Zuordnung so zu pflanzen, dass die Stellplätze größtenteils überschirmt bzw. verschattet werden. Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind ebenfalls zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten.

Bei der Auswahl der Pflanzen ist die GALK-Artenliste²⁴ zu beachten. Für die genannten Pflanzungen sind standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbaumarten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm zu vorzusehen.

Bei allen Baumpflanzungen muss grundsätzlich die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) mindestens 6,0 m² betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungskanäle anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m³ umfassen und 1,50 m tief sein.

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu beachten.

Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen

M 2: Festsetzungen für die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen weisen bereits einen Grün- bzw. Gehölzbestand auf, den es zu erhalten gilt. In der aus Straßenbankett, Graben und nahezu durchgängigen Baumreihen bzw. Gehölzstreifen bestehenden öG südlich der Reisbachstraße sind

²⁴ Quelle: GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

daher lediglich Nachpflanzungen in entstehenden Gehölzlücken zu fordern, die sich am Bestand orientieren sollten. Abgehende oder aus Verkehrssicherungsgründen zu fällenden Zier- und Nadelgehölze sind jedoch durch standorttypische, einheimische Arten zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, STU 16-18 cm).

Innerhalb der öG im Bereich des Regenrückhaltebeckens am Nordrand des Geltungsbereiches sind die n. § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbestände zu sichern. Ggfs. notwendige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich streng am Bedarf orientieren, d.h. nur dann erfolgen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlage erforderlich sind. Seit dem Bau des RRB Ende der 80er Jahre erfolgte bisher ganz offensichtlich keine Räumung des Beckens (vermutlich unbefestigtes Erdbecken), ohne dass dies zu hydraulischen Problemen geführt hätte. Offenbar geht die Volumendimension deutlich über die im Einzugsgebiet zu erwartende Quellschüttung hinaus. Zudem hat der Röhrichtbestand eine Gehölzsukzession bisher nachhaltig unterbunden. Eine Kompleträumung und damit der (temporäre) Verlust der n. § 30 geschützten Flächen ist auf absehbare Zeit daher voraussichtlich nicht erforderlich²⁵.

Wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen am Drossel- und Entlastungsbauwerk und den künstlich angelegten Ausleitungsbauwerken und -rinnen sind unter Schonung der geschützten Biotope und der Gehölze vorzunehmen.

2.3.3 Lärmschutz

Wird nach Vorlage der endgültigen Fassung des Lärmschutzgutachtens ergänzt.

2.3.4 Luftreinhaltung

Bei der Ansiedlung von SVolt und der zur Zeit zur Verfügung stehenden Informationen zu der geplanten Produktion sind keine hohen Emissionen an luftgetragenen Schadstoffen zu erwarten.

Im Angebotsbebauungsplan sind keine weiteren branchenspezifischen Vorgaben für die weiteren Ansiedlungen formuliert. Bei den späteren baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind je nach Nutzung entsprechende Gutachten in Bezug auf die zu erwartenden Emissionen an Luftschadstoffen/Gerüchen erforderlich. Anlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn in eigenständigen Genehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Insofern sind Betriebe, die erhebliche Luftschadstoffe und Gerüche emittieren können, aufgrund der Nähe zu Wohngebieten nicht realisierungsfähig.

2.3.5 Maßnahmen zum Unfall- und Katastrophenschutz bei Störfällen (Nr. 2e der Anlage zu § 2a BauGB)

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Nutzflächen so zuzuordnen, dass Umweltwirkungen von schweren Störfällen auf schutzbedürftige Gebiete (insbesondere Wohngebiete) so weit wie möglich vermieden werden.

Nach aktueller Einschätzung unterliegt die Lagerung und Verarbeitung von Li-Ionen-Zellen nicht den Anforderungen der Störfall-VO. Allerdings entstehen im Havariefall, insbesondere bei einem Brand, nennenswerte Mengen an gefährlichen Stoffen, hier insbesondere Fluorwasserstoff, durch welche die Nachbarschaft akut und erheblich gefährdet werden kann.

Diese Gefährdung entsteht unabhängig von der Einstufung nach Störfall-VO und muss in den noch zu erstellenden Brandschutzkonzepten Berücksichtigung finden. Die Achtungsabstände gem. Schriftstück KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit sind einzuhalten.

²⁵ Im Fall einer kompletten Ausräumung würde erneut eine gleichgerichtete Sukzession zu n. § 30 geschützten Röhricht- bzw. Nassbrache-Gesellschaften einsetzen

2.3.6 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die nachfolgende Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)²⁶. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet. Die Bilanzierung ist insofern vorläufig, als dass sich Änderungen noch bei der Ermittlung der Stickstoffzahlen und evtl. bei den weiteren Erfassungen (Arten der Roten Listen) ergeben können. Eine wesentliche Änderung der Bilanzzahlen ist jedoch nicht anzunehmen, mit Sicherheit ist der angebotene Ausgleichflächenpool für einen vollständigen Ausgleich (auch funktional) ausreichend.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

213.108 ÖWE für die **Gemeinde Heusweiler** und
261.756 ÖWE für die **Stadt Lebach**.

²⁶ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 10: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit			Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A
	Klartext	Nr.	I Ausprägung Vegetation		II "Rote Liste"- Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt				IV "Rote Liste"-Arten Tiere	V Schichten- struktur	VI Maturität	
						1 ⁴	2	3	4				
Gemeindegebiet Heusweiler													
1	Acker	2.1	16	0,2		0,2					0,2	0,2	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4					0,6	0,5	
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,6		0,6				0,4	0,6	0,6	
4	Gehölzgruppe	2.12	27	0,6		0,6					0,6	0,6	
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27	0,4		0,4					0,6	0,5	
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,4		0,4				0,2	0,6	0,4	
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2		0,4					0,2	0,3	
8	Saum	2.8	19	0,4 ¹		0,4					0,6	0,5	
9	Ziergrün/Zierrasen, z.T. durchgewachsen	3.5.1	3	Fixwert									
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
11	Grasweg		6 ³	Fixwert									
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
Stadtgebiet Lebach													
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,8		0,8 ⁵						0,8	
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,4		0,6				0,2		0,4	
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	27	0,6		0,6				0,2		0,5	
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,6		0,6				0,4		0,6	
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,6		0,6				0,6		0,6	
6	Acker	2.1	16	0,2		0,2						0,2	
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,2		0,4						0,3	
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,6		0,6						0,6	
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)		3 ²	Fixwert									
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ sehr eutraphent; ² gem. LUA-Regel für vegetationslose Erdwege; ³ gem. LUA-Regel für Graswege; ⁴ Potenzialwert über alle Gruppen; ⁵ hoher Potenzialwert wg. Totholzanteilen

Tab. 11: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
Gemeindegebiet Heusweiler													
1	Acker	2.1	16		0,2 ²		0,4			0,4		0,4	0,3
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,2	0,6		0,6		0,6	0,5
4	Gehölzgruppe	2.12	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,2	0,6		0,6		0,6	0,5
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,2			0,6		0,6	0,4
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
8	Saum	2.8	19	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	3	Fixwert									
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
11	Grasweg		6	Fixwert									
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
Stadtgebiet Lebach													
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,4	0,6		0,6		0,6	0,5
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²					0,6		0,6	0,4
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²			0,6		0,6		0,6	0,5
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,4 ¹	0,2 ²		0,4	0,6		0,6		0,6	0,5
6	Acker	2.1	16		0,2 ²		0,4			0,4		0,4	0,3
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,4 ¹	0,2 ²		0,4			0,6		0,6	0,4
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,4 ¹	0,2 ²			0,6	0,6	0,6		0,6	0,5
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)		3	Fixwert									
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									

¹ Erwartungswert, wird noch verifiziert: ² Lage im inneren Belastungsband der stark befahrenen B 268

Tab. 12: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotopwert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					
Gemeindegebiet Heusweiler											
1	Acker	2.1	16	0,2	0,3	0,3	4,8	12.488	59.942	1	59.942
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	13,5	771	10.409	1	10.409
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	9.686	156.913	1	156.913
4	Gehölzgruppe	2.12	27	0,6	0,5	0,6	16,2	238	3.856	1	3.856
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	27	0,5	0,4	0,5	13,5	1.740	23.490	1	23.490
6	Straßenrandgrün	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	10,8	2.257	24.376	1	24.376
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,3	0,4	0,4	8,4	90	756	1	756
8	Saum	2.8	19	0,5	0,4	0,5	9,5	250	2.375	1	2.375
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	3	Fixwert			3,0	11.016	33.048	1	33.048
10	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert			2,0	170	340	1	340
11	Grasweg		6	Fixwert			6,0	835	5.010	1	5.010
12	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	101.797	0	1	0
	Zwischensumme:							141.338	320.515		320.515
Gemeindegebiet Heusweiler											
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	27	0,8	0,5	0,8	21,6	334	7.214	1	7.214
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	10,8	1.462	15.790	1	15.790
3	Gehölzpflanzung RRB Sträucher	1.8.3	27	0,5	0,4	0,5	13,5	2.312	31.212	1	31.212
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	2.335	37.827	1	37.827
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	27	0,6	0,5	0,6	16,2	2.204	35.705	1	35.705
6	Acker	2.1	16	0,2	0,3	0,3	4,8	224	1.075	1	1.075
7	Fettwiese	2.2.14.2	21	0,3	0,4	0,4	8,4	24.556	206.270	1	206.270
8	Röhricht (RRB)	4.10	30	0,6	0,5	0,6	18,0	769	13.842	1	13.842
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verd.)		3	Fixwert			3,0	7.638	22.914	1	22.914
10	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	7.186	0	1	0
	Zwischensumme:							49.020	371.849		371.849
	Gesamtsumme:							190.358	692.364		692.364

Tab. 13: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Acker	2.1	12.488		59.942						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		2.498 9.990		3,0 0,0	7.494 0	1 1	7.494 0	52.448	0
2	Feldgehölz	2.11	771		10.409						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		154 617		3,0 0,0	462 0	1 1	462 0	9.947	0
3	Gehölzpflanzung Laminatpark	1.8.3	9.686		156.913						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		1.937 7.749		3,0 0,0	5.801 0	1 1	5.801 0	151.102	0
4	Gehölzgruppe	2.12	238		3.856						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		48 190		3,0 0,0	144 0	1 1	144 0	3.712	0
5	Ziergehölz (Birkenaufwuchs)	2.12	1.740		23.490						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		348 1.392		3,0 0,0	1.044 0	1 1	1.044 0	22.446	0
6	Straßenrandgrün	1.8.3	2.257		24.376						
	Straßenrandgrün	1.8.3		2.257		10,8 ¹	24.376	1	24.376	0	0
7	Fettwiese	2.2.14.2	90		756						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		18 72		3,0 0,0	54 0	1 1	54 0	702	0
Summe Kompensation										240.357	0

¹ entspricht Bestandwert

Tab. 13: Gesamtbilanz Gemeinde Heusweiler (Forts.)

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
	Übertrag:									240.357	0
8	Saum	2.8	250		2.375						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		50		3,0	150	1	150		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		200		0,0	0	1	0	2.225	0
9	Ziergrün/Zierrasen, durchgew.	3.5.1	11.016		33.048						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		2.203		3,0	6.609	1	6.609		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		8.813		0,0	0	1	0	26.439	0
10	Straßenbankett	3.3.1	170		340						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		34		3,0	102	1	102		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		136		0,0	0	1	0	238	0
11	Grasweg	0	835		5.010						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		167		3,0	501	1	501		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		668		0,0	0	1	0	4.509	0
12	vollversiegelt	3.1	101.797		0						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		20.220		3,0	60.660	1	60.660		
	Verkehrsfläche (Parkplatz)	3.1		695		0,0	0	1	0		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		80.882		0,0	0	1	0		60.660
	Summe Kompensation									273.768	60.660
										Bilanz:	213.108

Tab. 14: Gesamtbilanz Stadt Lebach

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	Obstbaumreihe eingew.	2.12	334		7.214						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		67 267		3,0 0,0	201 0	1 1	201 0	7.013	0
2	Gehölzreihe (Rand)	1.8.3	1.462		15.790						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		292 1.170		3,0 0,0	876 0	1 1	876 0	14.914	0
3	Gehölzpflanzung RRB (Sträucher)	1.8.3	2.312		31.212						
	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3		2.312		13,5 ¹	31.212	1	31.212	0	0
4	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3	2.335		37.827						
	Gehölzpflanzung RRB	1.8.3		2.307		16,2 ¹	37.373	1	37.373		
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		6 22		3,0 0,0	18 0	1 1	18 0	436	0
5	Gehölzaufwuchs	1.8.3	2.204		35.705						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		441 1.763		3,0 0,0	1.323 0	1 1	1.323 0	34.382	0
6	Acker	2.1	224		1.075						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		45 179		3,0 0,0	135 0	1 1	135 0	940	0
7	Fettwiese	2.2.14.2	24.556		206.270						
	Freiflächen (20% im GE/GI) vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.3.5 3.1		4.911 19.645		3,0 0,0	14.733 0	1 1	14.733 0	191.537	0
Summe Kompensation										249.222	0

¹ entspricht Bestandswert

Tab. 14: Gesamtbilanz Stadt Lebach (Forts.)

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
	Übertrag:									249.222	0
8	Röhricht (RRB)	4.10	769		13.842						
	Röhricht	4.10		769		18,0 ¹	13.842	1	13.842		0
9	Lagerplatz (teilbefestigt, verdichtet)	0	7.638		22.914						
	öG (Hochgrün)	3.3.2		275		6,0	1.650	1	1.650		
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		1.473		3,0	4.419	1	4.419		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		5.890		0,0	0	1	0	16.845	0
10	vollversiegelt	3.1	7.186		0						
	Freiflächen (20% im GE/GI)	3.3.5		1.437		3,0	4.311	1	4.311		
	vollversiegelt (80% im GE/GI)	3.1		5.749		0,0	0	1	0	0	4.311
	Summe Kompensation									266.067	4.311
										Bilanz:	261.756

¹ entspricht Bestandswert

2.3.7 Externe Ausgleichmaßnahmen

Zum Ausgleich des Eingriffes i.S.d. Eingriffsregelung sind auf dem Stadtgebiet von Lebach und dem Gemeindegebiet von Heusweiler entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Innerhalb der Gemeinde Heusweiler soll außerdem der funktionale Forstaussgleich für die bauplanungsrechtlich legitimierte Rodung des Gehölzbestandes innerhalb des Laminatparkgeländes erbracht werden.

Die Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss festgelegt und beschrieben

2.4 Planungsalternativen (Nr. 2d der Anlage zu § 2a BauGB)

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung und Weiterentwicklung des etablierten, interkommunalen Gewerbestandortes des ehemaligen „Laminat Parks“ im Ortsteil Eiweiler und dem Stadtteil Landsweiler, auch auf Basis des konkreten Ansiedlungsinteresses des Unternehmens SVOLT. Die anteilsmäßig größte Ansiedlung wird die Firma SVOLT einnehmen, es soll jedoch auch die Möglichkeit der Ansiedlung weiterer (ggf. zuliefernder) Betriebe geschaffen werden.

Im Plangebiet erfolgt damit eine gleichgerichtete gewerblich-industrielle Nachnutzung bereits großflächig versiegelter Flächen und damit technogener Böden. Lediglich in den bauplanerisch festgelegten optionalen Erweiterungsflächen kommt es zu entsprechenden funktionalen Verlusten. Auch hier sind jedoch keine wertgebenden Strukturen/Requisten bzw. Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad betroffen.

Ein alternatives Entwicklungsszenario wäre die Ausweisung eines Gewerbe-/Industriegebietes an anderer Stelle im Außenbereich auf dann weitaus sensibleren, d.h. landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvolleren Flächen mit insgesamt hohem Flächenverbrauch.

Im Ergebnis des intensiv geführten Auswahlprozesses werden als weitere Gründe angeführt:

- langfristige Sicherung des Gewerbestandortes des ehemaligen Laminat-Parks
- Darstellung großer Teile des Plangebietes als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lebach und des Regionalverbandes Saarbrücken
- Vorprägung des Standortes durch die langjährige industrielle Nutzung
- sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die angrenzende B 268 und die Autobahnanschlussstelle Heusweiler (BAB 8)
- ÖPNV-Anbindung über die Saarbahn-Haltestelle „Eiweiler“
- Vorhandenes Arbeitskräftepotenzial mit Erfahrung im produzierenden Gewerbe

Aus allen betrachteten Perspektiven erscheint der Standort daher optimal und eine darüber hinausgehende Alternativenbetrachtung obsolet.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Die Untersuchungen zur Analyse und Beschreibung der gegenwärtigen Umweltsituation des Planungsraums erfolgten im Rahmen mehrerer Begehungen, aufgrund der andauernden Rückbauarbeiten auf dem Anlagengelände unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen.

Vorhanden Informationen wurden hierbei eingearbeitet.

Der Einsatz technischer Spezialgeräte war nicht erforderlich

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planfalls wurden die schutzgutbezogenen Wirkungen in ihrer räumlichen Tragweite gem. dem aktuellen Kenntnisstand und den allgemeinen Prüfmethode n folgend prognostiziert und verbal-argumentativ begründet.

3.2 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen (Nr. 3a der Anlage zu § 2a BauGB)

Im Zuge zweier Begehungen wurde bzw. wird der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst.

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden mehrere Begehungen zur Erfassung des Arteninventars am Standort durchgeführt (Brutvogelerfassung, endoskopische Erfassung von Fledermausquartieren, Amphibien). Ein Vorkommen der Mauereidechse in dem angrenzenden Schotterkörper der Saarbahn wird noch geprüft.

Die Informationen aus den bisherigen und noch durchzuführenden Untersuchungen sind ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden und bestehen nicht.

3.3 Monitoringmaßnahmen (Nr. 3b der Anlage zu § 2a BauGB)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und zum funktionalen Ausgleich zur Vermeidung eines Biodiversitätsschadens werden bauplanerisch festgesetzt und vertraglich mit dem Träger der Maßnahme (RAG AG) vereinbart. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Nr. 3c der Anlage zu § 2a BauGB)

wird nach Abschluss der Untersuchungen vor Satzungsbeschluss nachgereicht

3.5 Referenzen (Nr. 3d der Anlage zu § 2a BauGB)

wird vor Satzungsbeschluss nachgereicht

Betreff

**Gemeinde Heusweiler
Stadt Lebach**

Bebauungsplan

„Industrie- und Gewerbepark Eiweiler Nord“

Gemeinde Heusweiler, OT Eiweiler

Stadt Lebach, ST Landsweiler

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Entwurf -**

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 01.04.2021

Anhang

- Artenlisten
- Bestandsplan mit Bilanzeinheiten



Artenlisten

werden bis zum Satzungsbeschluss nachgereicht

Bestandsplan und Bilanzeinheiten